

Drei Köpfe auf Seite der konservativen Walliser Regierung

Oben: Staatsrat Alexis Allet, der 1856 die Führung der Regierung den Liberalen entriß und das konservative Regiment begründete

Unten links: Dr. Etienne Cropt, Schöpfer des Walliser Zivilgesetzbuches und Rechtsberater der Regierung

Unten rechts: Staatsrat Leo Luzian v. Roten, der Dichter der Walliser Landeshymne



der ich diesen Fall seit dem Anfang, d. h. vom 12. Oktober 1871 an kenne, einige Bemerkungen machen darf. Es handelt sich um eine Frage verfassungsrechtlicher Natur. Die Vorredner haben die Frage gut gestellt. Das Prestige der obersten Behörden des Landes steht auf dem Spiel. Das Gesetz, die Verfassung, der Staatsrat, der Große Rat, der Bundesrat, die eidgenössischen Kammern sollen sich vor dem schlechten Willen eines Gemeinderates beugen? Es genügt, wenn der Präsident und der Ratsschreiber die verlangte Urkunde aushändigen. Die Burgerversammlung hat damit nichts zu tun. Es ist darum nicht angezeigt, die gute und wackere Bevölkerung von Zermatt zu rüffeln. Man kann für sie mildernde Umstände ins Feld führen. Ein Redner hat dies sehr gut bestätigt. Die Bevölkerung von Zermatt ist vielmehr schlecht unterrichtet und noch viel schlechter beraten.

Der Konflikt dauert nun beinahe 15 Jahre. Wir stoßen auf die hartnäckigste Widersetzlichkeit. Die Ehre des Landes verlangt, daß wir Schluß machen. Doch weiß man nicht wie. Auf alle Fälle muß man, wie es die Herren Großräte Dumoulin und de Monthéys verlangen, die sicherste und gesetzlichste Lösung wählen. Nach dieser Lösung ist es notwendig, sich den Vorschlägen der Minderheit anzuschließen. Diese Vorschläge beruhen auf einem formellen Text der Verfassung. Wenn die Regie nach der Aussage des Kommissionspräsidenten eine Brandmarkung darstellen soll, so hat die Gemeinde Zermatt um so mehr Interesse, diese zu verhindern. Man findet die Aufgabe des zu wählenden Regisseurs als die einer Eintagsfliege. Geistreich wird gesagt, er werde bei der Morgendämmerung im Dorfe erscheinen, um es beim Sonnenuntergang wieder zu verlassen. Sicherlich wird diese Prozedur sehr prompt sein, aber sie wird den Vorteil haben, daß sie diesen Konflikt viel sicherer beenden wird, als es einige arbeitslose Landjäger während einer siebenmonatigen Besetzung zu tun vermochten.

Wenn wir unsere Gesetzessammlung Revue passieren lassen, so ist es mir nicht möglich, eine Gesetzesbestimmung zugunsten der Vorschläge der Regierung zu finden. Wenn man sich darauf beruft, daß die Behörde, die Herrn Seiler aufgenommen hat, dank dieser Tatsache auch das Recht habe, die Burgerurkunde auszustellen, so ist dies eine sinnvolle Ueberlegung. Aber es ist nicht nur eine Ueberlegung, sondern eine Schlußfolgerung. Aber es braucht eine solidere Grundlage, besonders nach den gemachten Erfahrungen, man muß sich auf einen positiven Gesetzestext stützen können. Wenn Artikel 43 nicht zur Anwendung kommt, so wird die Serie von Rekursen wieder aufs Schönste beginnen.

Zur Stunde hat Herr Seiler zwei Häuser der Gemeinde gemietet. Eines von ihnen wurde dank der Energie von Herrn Seiler gebaut. Herr Seiler ist im Genuß gewisser Burgergüter kraft seines Mietvertrages, der in einigen Jahren auslaufen wird. Für ihn ist das Burgerrecht nicht die Ambition eines Strebers, sondern es stellt für ihn ein Mittel der Selbsterhaltung dar. Er kämpft, um seinen Kindern in Zukunft den Betrieb eines Unternehmens zu ermöglichen, das er und seine Frau der Arbeit von nahezu 35 Jahren zu verdanken haben, eines Unternehmens, das der Gemeinde Zermatt und dem Vispertal zur Prosperität verholfen hat. Ein Redner möchte die Parteien noch einmal zu einer gütlichen Vermittlung auffordern, bevor die Zwangsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Das ist gut und recht. Aber seit einem Jahr habe ich nichts anderes versucht, als Schritte zu diesem Zwecke zu unternehmen. Ich fand mich selbst mit dem Gemeindepräsidenten in völliger Uebereinstimmung. Die Versuche sind aber fruchtlos verlaufen - ich sage, nicht bei der aufgeklärten Bevölkerung, aber bei der Mehrheit des Gemeinderates, die intransigent blieb und für die Stimme der Vernunft kein Ohr hatte. Ich schließe, indem ich folgenden eventuellen Ergänzungsvorschlag, der Punkt 2 des staatsrätlichen Vorschlages anzuhängen wäre, mache: "... und ihm einen Heimatschein zu verschaffen."

Die Diskussion ist geschlossen.

Die Ergänzungsanträge der Herren Neurohr und Clausen werden nach dem Geschäftsreglement nicht zugelassen und gelangen nicht zur Abstimmung.

Der Vorschlag der Minderheit der Kommission wird zum Beschluß erhoben.

Der Große Rat hatte also gegen den staatsrätlichen Vorschlag, die Ausstellung der Urkunde sei der Exekutive zu übertragen, gestimmt; er forderte die strikte Anwendung von Artikel 43, § 8, der Verfassung, d. h. die Verhängung der Regie, im Volke auch "staatliche Vormundschaft" genannt, über die Gemeinde Zermatt. Vor der Ausführung dieses Beschlusses wurde der Gemeinde noch eine 15tägige Frist zur Widerrufung ihrer Beschlüsse gewährt.

Dieser Beschluß des Großen Rates sollte den Zermattern nicht nur schriftlich zugestellt werden, sondern der hohe Staatsrat beauftragte den Bezirkspräfekten von Visp, Adolf Burgener<sup>1</sup>), in offizieller Mission, "die vorerwähnte Beschlußnahme

Vgl. Auszug aus dem Protokoll der Staatsratssitzung vom 10. Dez. 1888:
 A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a 59, und Schweiz. Bundesgericht, Fasc.

des Großrates am 23. dieses Monats den Behörden und der Urversammlung der Gemeinde Zermatt persönlich durch Vorlesung und Uebergabe eines Doppels anzeigen zu wollen". In diesem Briefe des Staatsrates an Burgener heißt es dann weiter: "Sie, hochgeachteter Herr Regierungsstatthalter, werden demnach ersucht, Ihren persönlichen, wohlbekannten Einfluß und die ganze Amtswürde, mit der Sie beehrt sind, geltend zu machen, und mit den Behörden und der Bevölkerung von Zermatt die Lage zu erörtern, die sie durch Fortsetzung ihres unberechtigten Widerstandes und Ungehorsams gegen die Landesbehörden schaffen würden. Sie werden denselben die ganze Tragweite und alle Folgen einer Regie-Verwaltung auseinanderlegen und wir zweifeln nicht daran, daß es Ihnen gelingen wird, die Urversammlung und den Gemeinderat zu bessern Gefühlen zu bringen."

Nachdem Burgener am 22. Dezember vergeblich den alten und neuen Burgerrat umzustimmen versuchte 1) — im Zermatter Protokoll heißt es hierüber: "Der Rat verharrt auf dem Beschlusse vom 20. Dezember — Adolf Burgener gibt teilweise recht, aber nicht als Kommissär" — berief Präfekt Burgener am 23. Dezember die Burgerversammlung ein. Er hatte die fünf Landjäger für diesen Tag aus dem Dorfe abbeordert, wozu er vom Staatsrate ermächtigt worden war. Ueber Hergang und Resultat dieser Urversammlung der Burger berichtet das Sitzungsprotokoll<sup>2</sup>):

"Zermatt, den 23. Christmonat 1888. — Auf Vorladung des Herrn Regierungsstatthalters Adolf Burgener unter Datums-Publikation vom 16. und 23. Christmonat hat sich die Burgerver-

P. 26, Act. Nr. 46; ferner Brief des Staatsrates an Burgener vom 10. Dez. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 61, und Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 48; siehe auch schriftliche Mitteilung des Großratsbeschlusses durch den Staatsrat an die Gemeinde vom 6. Dez. 1888: Gemeindearchiv, Dossier "Einbürgerungen", A. Seiler.

Vgl. Sitzungsprotokolle des Burgerrates vom 8., 20. und 22. Dez. 1888: Protokollbuch, S. 165 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Burgerschaft Zermatt, besorgt durch den Präsidenten der Regiekommission Peter Maria Gentinetta: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>34</sup>; der gleiche Text findet sich auch im Protokollbuch des Bezirkes Visp. Vgl. Sitzungsprotokoll der Burgerversammlung vom 23. Dez. 1888, Protokollbuch, S. 170.

sammlung im Gemeindehaus von Zermatt einbefunden, um, nachdem der Herr Regierungsstatthalter die Bürger über den Stand der Dinge aufgeklärt und einen Brief vom Herrn Regierungsrat unter Datum vom 10. Dezember vorgelesen hatte, in Burgersachen des Herrn Seiler folgende Abstimmung hervorzurufen:

Anwesende Burger: 116.

Es wurde unter Aufsicht des Herrn Präfekten Burgener mit geheimer Zettelstimmangabe gestimmt und ergab folgendes Resultat:

Haben gestimmt mit Nein: 116.

Haben gestimmt mit Ja: 0."

Damit hatten die Zermatter über sich die Staatsverwaltung verhängt. Vom 23. Dezember an begann die vom Großen Rate gewährte letzte 15tägige Frist zu laufen, innert welcher der Burgerrat die Urkunde noch ausstellen konnte.

Er tat es nicht und betraute in der Sitzung vom 31. Dezember 1888 einen Ausschuß, der "in der Schweiz zwei der ersten und gewiegtesten Advokaten aufsuchen sollte"), um beim Bundesgericht gegen die Regierung eine verfassungsrechtliche Beschwerde einzureichen."

## 9. Kapitel.

# Die Gemeinde Zermatt unter Regieverwaltung

(Kuratel, staatliche Vormundschaft) vom 20. Januar bis 5. April 1889.

Am 8. Januar 1889 beschloß der Staatsrat einhellig<sup>2</sup>), die Gemeinde Zermatt unter Regie zu stellen. Diese sollte eine totale und vorläufig zeitlich unbeschränkte sein.

Sitzungsprotokoll des alten und neuen Burgerrates vom 31. Dez. 1888, Protokollbuch, S. 171.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 8. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>62</sup>, Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 49. Ueber die Maßregeln, die dem Staatsrate in solchen Fällen nach der Gesetzgebung zustehen, siehe de Courten, Commune, S. 134 ff.

Dieser Beschluß wurde aber der Oeffentlichkeit noch nicht mitgeteilt; denn es war in dieser Angelegenheit leichter, Beschlüsse zu fassen als durchzuführen. Zu einer Regieverwaltung gehörten auch offizielle Regiekommissäre, und es war äußerst schwierig, solche im ganzen Kanton zu finden. Niemand unter den Abgeordneten des Großen Rates noch andere hohe Persönlichkeiten konnten sich dazu entschließen, diese heikle Mission zu übernehmen und mitten im Winter ins verlassene Zermatt zu ziehen.

Schließlich wurden dann die drei Kommissäre in den Personen von Ständerat und Kreisrichter Dr. Gustav Loretan 1), Präfekt Peter Maria Gentinetta 2), beide aus Leuk, und Großrat Ludwig Salzmann aus Naters gefunden 3). Es waren dies alles Persönlichkeiten von Format (besonders Dr. Loretan), die über das nötige Ansehen, die Ruhe, Beherrschtheit und Besonnenheit verfügten.

Wie stark eigentlich der Staatsrat zur Durchführung seines Beschlusses von den Personen, die sich als Regisseure zur Verfügung stellten, abhängig war, beweist die Tatsache, daß die drei Herren vor Annahme ihres Amtes in Leuk zusammenkamen, berieten und ihrerseits dem Staatsrate Bedingungen stellten. Unter anderm forderten sie die Beschränkung der Regie auf die Amtsbefugnisse des Gemeinderates in Burgersachen, die sofortige Aufhebung der Regie mit der Auslieferung des Burger-

Dr. Gustav Loretan (1848—1932), geb. als Sohn des Großkastlans von Leuk; Gymnasium in Brig, Lyzeum in Freiburg, dann Rechtsstudien in München und Heidelberg, wo er zum Doctor iuris promovierte; Stage bei Staatsrat Alexis Allet; 1877 Gerichtspräsident von Leuk; konservativer Vertreter des Bezirkes Leuk im Großen Rat, 1885—1895 Mitglied des Ständerates, 1895—1905 Nationalrat; nach seiner Wahl zum Kantonsrichter ging er ganz in seiner richterlichen Tätigkeit auf. Vgl. "Walliser Bote" 1932, Nr. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Peter Maria Gentinetta (1828—1920), Advokat und Notar in Leuk, Regierungsstatthalter des gleichnamigen Bezirkes, Großrat (kons.), Präsident des Kantonsgerichtes. Vgl. "Walliser Bote" 1918, Nr. 91.

St-Maurice und Sitten; studiert an der Rechtsschule in Sitten; Notar; während 40 Jahren Gerichtsschreiber am Kreisgericht Brig; Großrat (kons.), Präsident von Naters; im Militär Major. Vgl. "Walliser Bote" 1914, Nrn. 31, 32.

briefes, ziemlich weitgehende Vollmachten, die der Staatsrat in "positiven und nicht doppelsinnigen schriftlichen Instruktionen" niederzulegen habe 1). Noch am gleichen Abend reiste Präfekt Gentinetta mit diesen Bedingungen von Leuk nach Sitten, wo die gesamte Regierung abends (längst nach Bureauschluß) zur Entgegennahme der Vorschläge von Seiten der Regisseure zusammentrat 2).

In dieser Sitzung des Staatsrates vom 14. Januar, an der also namens der eventuell zu bildenden Kommission Präfekt Gentinetta teilnahm, wurden Loretan, Salzmann und Gentinetta offiziell zu Regiekommissären ernannt 3). Gentinetta wurde das Amt eines Präsidenten dieser Kommission übertragen. Betreffend die Natur der Regieverwaltung setzte zwischen den Staatsräten und dem Vertreter der Regiekommission eine heftige Diskussion ein. Da es in Zermatt keinen eigenen Burgerrat') gab. sondern der Gemeinderat sowohl die Funktionen des Kommunal- wie Burgerrates ausübte oder genauer: der Gemeinderat in seinem Schoße einen sogenannten Burgerausschuß bildete, forderten die Regiemitglieder eine Teilregie, die sich nur auf die Amtsbefugnisse in Burgerangelegenheiten erstrecken sollte. Trotzdem entschied dann der Staatsrat, der Bevölkerung des Standes Wallis am 16. Januar in einem öffentlichen Beschluß bekannt zu geben, die Gemeindeverwaltung von Zermatt sei unter eine totale Regie gestellt. Vergeblich versuchten Gentinetta und Loretan noch am Vorabend des 16. Jänner in wohl-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vgl. Bedingungen, die die Regisseure am 14. Jan. 1889 in Leuk aufstellten: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>49</sup>.

<sup>2)</sup> Vgl. Telegramme Salzmanns und Loretans an Staatsrat vom 14. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 39, 40.

<sup>3)</sup> Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 14. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 63.

Wie sehr diese Maßnahme die Zermatter Burger verletzt hat, zeigt eine Stelle in Kronigs Familienstatistik: "Als Vögte wurden nicht Geßler, Landenberg & Cie., sondern Peter Maria Gentinetta von Leuk als Obervogt oder Präsidenten, Ludwig Salzmann als Aktuar und Gustav Loretan von Leuk ernannt; letzterer aber war nur wenige Zeit in Zermatt". (S. 236 des 37 Jahre später geschriebenen Buches.)

<sup>4)</sup> Ueber die Arbeitseinteilung von Burger- und Gemeinderat in Zermatt werden wir im nächsten Kapitel noch ausführlicher zu sprechen kommen. Vgl. S. 244.

begründeten Schreiben 1), den Staatsrat von seinem Vorhaben abzubringen.

Der Staatsrat hielt an der beschlossenen Totalregie fest. Wohl zur bessern Begründung seines juristisch leicht anfechtbaren und nicht überall gern gesehenen Entscheides betraute er die Kommission auch mit der Ueberprüfung der Finanzverwaltung der Gemeinde Zermatt. Wie wir bereits wissen, hatte Seiler mehrmals Einsprache gegen die Gemeinderechnung wie auch gegen seine Besteuerung erhoben. Am 2. Januar 1889 ließ

Ebenfalls am 15. Januar 1889 schrieb Dr. Loretan u. a. an den Staatsrat: ... . Ich bin der Ansicht, der Antrag der Kommissionsminderheit, der vom Großen Rate gutgeheißen wurde, habe nur eine Teilregie bezweckt, damit, wie es im Großratsbeschluß heißt, in Ausführung der früheren Großratsbeschlüsse Herrn Seiler die Burgerurkunde ausgestellt werde. Die Ratio legis der auszusprechenden staatlichen Vormundschaft ist in der Tat nicht die Unordnung in der allgemeinen Gemeindeverwaltung, sondern die Weigerung der Gemeindebehörden, eine besondere Weisung der Regierung auszuführen . . . Es scheint mir auch, eine Totalregie wäre eine Maßnahme, die nicht im Verhältnis zu dem zu erreichenden Endzweck stünde und den Delegierten wie der Regierung unnütze und zahlreiche Schwierigkeiten bringen könnte. Ich will als Beispiel nur die mögliche Weigerung der Angestellten der Verwaltung zitieren, den Weisungen der Verwalter zu gehorchen und die zwangsläufigen Folgen daraus. Will man denn Truppen? Schließlich kann ich mir diese allgemeine Regie nicht gut vorstellen, die schon nach zwei oder drei Wochen ihr Ende nehmen wird, d. h. nachdem das Diplom an Herrn Seiler ausgestellt sein wird durch die Gemeindebehörden oder durch die Delegierten der Regierung . . . " (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 43.)

Präfekt Gentinetta schrieb am 15. Januar 1889 u. a. an den Staatsrat: "Erlauben Sie, daß ich Ihnen noch einige Bemerkungen zu dem zu tragenden Beschlusse mache. - Die Nacht bringt ab und zu Rat. - Es ist klar, daß es sich nur um die Auslieferung des Diploms handelt. Dieser Akt muß vom Burgerrat vollzogen werden. Im vorliegenden Fall existiert dieser Rat aber nicht; der Gemeinderat übt dessen Funktionen aus (Art. 64 der K.V.). Daher scheint mir eine Suspension des Gemeinderates in seinen Amtsbefugnissen als Burgerrat möglich, wie wir sie - vielleicht haben wir uns auch zu wenig klar ausgedrückt — bereits verlangt haben, sie scheint mir auch genügend - mehr: es geht nach dem Großratsbeschluß gar nicht an, noch weiterzugehen und den Gemeinderat in allen seinen Funktionen einzustellen. - Wir befürchten nicht grundlos, daß uns ungeheure Schwierigkeiten erwachsen werden, wenn man so weit geht; die Rekurse werden nicht ausbleiben und unsere Autorität wird schon in ihren Grundlagen untergraben sein. Da man oft Teilsuspensionen, z. B. in der Finanzverwaltung, verhängt, warum könnte nicht auch eine Teilregie den Gemeinderat in seinen Funktionen als Burgerrat einstellen? . . . " (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 42.)

er dem Staatsrat durch Clausen folgendes mitteilen: "Im Namen von Herrn A. Seiler erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß die Burgerschaft oder die Gemeinde Zermatt eine Schuldenlast von ungefähr Fr. 184 000 hat; daß die Amortisation dieser Schuld nicht regelmäßig erfolgt; daß viele Zinse rückständig sind; daß die Rechnungen nicht veröffentlicht werden. — Diese Tatsachen können ins Gewicht fallen, wenn der Staatsrat über den Umfang der Regie zu entscheiden haben wird. Wie bisher ist auch jetzt die Bevölkerung von Zermatt schlecht beraten und wird von Intriganten aufgewiegelt" 1).

Man wird den Eindruck nicht los, der Staatsrat habe diese Klage auf schlechte Finanzverwaltung irgendwie veranlaßt, um seinen Beschluß auf Totalregie besser begründen zu können <sup>2</sup>). Auch scheint die rasche Wandlung seiner Ansichten merkwürdig zu sein. Hatte er vor einem Monat dem Großen Rate noch milde Maßnahmen beantragt <sup>3</sup>) und einzig die Auslieferung der Urkunde im Auge gehabt, ist er nun plötzlich in der Ausführung des Großratsbeschlusses sehr streng und fordert eine Totalregie.

Am 16. Januar wird der offizielle Staatsratsbeschluß, der die Gesamtregie ausspricht, veröffentlicht. Große gedruckte Plakate (für damalige Begriffe "groß", waren sie doch in einem Raumverhältnis von 40 auf 60 Zentimeter gehalten und die Titellettern zirka 3 bis 4 Zentimeter hoch) wurden in deutscher und französischer Sprache an alle 165 Walliser Gemeinden zur Veröffentlichung in den üblichen Mitteilungskästen versandt. Der deutsche Text lautete '):

Brief Seilers an Staatsrat vom 2. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 h <sup>37</sup>.

<sup>2)</sup> Diese Behauptung bildet auch ein wesentlicher Bestandteil der Denkschrift der Burgerschaft an das Bundesgericht. Laut ihr ist die "mißliche Finanzverwaltung" ein in den Prozeß eingeführtes "Novum", siehe S. 253.

<sup>3)</sup> Vgl. auf S. 187/197 Botschaft des Staatsrates und Votum des Staatsratspräsidenten de Torrenté, die beide die Regie als zu rigorose Maßnahme ablehnten.

<sup>4)</sup> Je ein deutsches und französisches Exemplar dieses Plakates findet sich im Staatsarchiv: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a. 64, 66; ein deutsches Plakat auch im Gemeindearchiv, Dossier "Einbürgerungen", A. Seiler, auch Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 4.

#### Canton du Valais.

#### BESCHLUSS

#### vom 16. Januar 1889

mit welchem die Gemeinde Zermatt unter Staatsverwaltung gestellt wird.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 3. April 1874, demzufolge die Gemeinde Zermatt sich nicht weigern kann, den Herrn Alexander Seiler samt Familie in die Burgerschaft aufzunehmen; Eingesehen den Entscheid des Großen Rates vom 26. Mai 1874, den Rekurs der Gemeinde Zermatt verwerfend;

Eingesehen, daß die an die Bundesbehörden gerichteten Rekurse abgewiesen wurden, und zwar vom Bundesrate unterm 25. November 1874 und von den eidgenössischen Räten unter dem 11. und 16. März 1875;

Eingesehen den Beschluß des Staatsrates vom 21. April 1875, der die Einbürgerung des Herrn Alexander Seiler samt Familie in die Gemeinde Zermatt ausspricht;

Eingesehen die wiederholten Aufforderungen des Staatsrates an die Gemeinde Zermatt auf Aushändigung der verlangten Burgerurkunde:

Eingesehen die beständige und hartnäckige Weigerung der Gemeinde Zermatt, ungeachtet der gegen sie angewandten Zwangsmaßregeln, den Befehlen der Regierung nachzukommen;

Eingesehen den Entscheid des Großen Rates vom 30. November 1888, welcher der Urversammlung der Gemeindebehörde am darauffolgenden 23. Dezember mitgeteilt wurde;

Erwägend, daß die Gemeinde Zermatt der ihr vom Großen Rat gestellten peremptorischen Frist nicht Rechnung getragen hat; Erwägend, daß diese Haltung der Gemeinde Zermatt einen Akt förmlichen Widerstandes gegen die Befehle der Ober-Behörden des Kantons bildet;

In Vollziehung des Art. 43, Nr. 8, der Verfassung;

Auf den Antrag des Departement des Innern,

#### beschließt:

- Art. 1. Der Gemeinderat von Zermatt ist in seinen Amtsverrichtungen eingestellt.
- Art. 2. Ein Ausschuß von drei Mitgliedern wird mit der Gemeindeverwaltung beladen. Alle Amtsbefugnisse des Gemeinderates sind demzufolge diesem Ausschusse übertragen.

- Art. 3. Alle vom Gemeinderat ernannte Beamten und öffentliche Angestellte, wie Waisenamtsbehörde, Lehrpersonal, Flurund Waldhüter sind beizubehalten.
- Art. 4. Wenn die Gemeinde Zermatt sich unterzieht, Herrn Seiler und Familie die Burgerurkunde auszustellen, so wird die Regie aufgehoben.
  Andernfalls wird die Burgerurkunde durch den Regie-

Ausschuß ausgestellt.

- Art. 5. Der in seinen Amtsverrichtungen eingestellte Gemeinderat hat dem Regie-Ausschusse die Protokolle, die Rechnungs- und anderwärtigen Verwaltungsbücher, sowie das Gemeindesiegel zu übergeben.
- Art. 6. Die durch die Regie verursachten Kosten lasten auf der Gemeinde unter Vorbehalt ihres Rekurses gegen die schuldbaren Verwalter.
- Art. 7. Ueber seine Verwaltung erstattet der Regie-Ausschuß Bericht an das Departement des Innern.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 16. Januar 1889, um in allen Gemeinden des Kantons, Sonntags, den 20. Januar 1889, veröffentlicht und in das Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: H. de Torrenté.

> Der Staatsschreiber: H. Dallèves.

Am 18. Januar 1889 trafen sich die drei Mitglieder der Regiekommission für Zermatt, Gentinetta und Dr. Loretan aus Leuk und Salzmann aus Naters kommend, in Visp beim Regierungsstatthalter Burgener, bei dem sie vor Antritt ihres Amtes laut Artikel 13 der staatsrätlichen Weisungen ihr Beglaubigungsschreiben und den Beschluß des Staatsrates betr. die Staatsverwaltung der Gemeinde Zermatt vorweisen sollten.

Am nächsten Morgen — es war ein Samstag — trat die Kommission auf einem Pferdeschlitten ihre beschwerliche 1) Reise ins winterliche und weltverlassene Zermatt an. Das Jahr 1889 hatte den strengsten Walliser Winter im verflossenen Jahr-

Mit dem staatlichen Beitrag, den Straßeninspektor Seiler vom Bau- und Brückendepartement des Kantons erhalten hatte, konnte erst auf dem Teilstück St. Niklaus-Zermatt eine schmale Fahrstraße gebaut werden. Bis St. Niklaus führte ein Saumweg.

hundert zu verzeichnen <sup>1</sup>). Die drei Kommissäre mußten mit der Möglichkeit rechnen, in Zermatt durch plötzliche Lawinengänge oder überreiche Schneefälle wochenlang festgehalten und von der Außenwelt vollkommen abgeschnitten zu werden. Der Umstand aber, daß sich die aufgebrachte Zermatter Bevölkerung allein und stark fühlte und sich leicht zu Tätlichkeiten hinreißen lassen konnte, gestaltete die Aufgabe der Kommissäre noch heikler.

Der Staatsrat hatte der Kommission die Aufgabe in 14 Artikeln grosso modo vorgezeichnet?): vorerst sollte sie der Gemeinde ein Schreiben der Walliser Regierung überbringen, darin die Verhängung der staatliche Kuratel ausgesprochen, die Namen der Kommissäre genannt und die Unterwerfung der Gemeinde gefordert wurden. Der Kommission wurde in ihren Handlungen ziemlich freier Spielraum belassen: sie sollte nochmals eine Schlichtung des Streites versuchen, die Gemeinde zur freiwilligen Auslieferung der Urkunde bewegen und im Hinblick auf die Nutznießung der Burgergüter durch Seiler eine Revision des Burgerreglementes anregen. Es wurden den Kommissären auch weitgehende Vollmachten erteilt, wie diese: Sollte sich der suspendierte Gemeinderat weigern, die Protokoll- und Rechnungsbücher sowie die Gemeindesiegel auszuhändigen, so wäre die Kommission befugt, die Räumlichkeiten im Gemeindehaus mit Gewalt öffnen und, wenn sich das Aktenmaterial in Privatwohnungen befand, durch richterlichen Spruch eine Haussuchung vornehmen zu lassen. Weiter wurde die Kommission mit der Finanzverwaltung betraut, gegen die Seiler Einsprache erhoben hatte. Ein fünf Mann starkes Landjägerkorps stand in Visp zu ihrer Disposition und konnte auf Order der Regieverwaltung jederzeit nach St. Niklaus, Täsch oder Zermatt versetzt werden.

<sup>1)</sup> Nach einer Abhandlung von C. Bührer "Le climat du Valais" soll der Winter 1888/1889 die höchsten Kältetemperaturen des vorigen Jahrhunderts aufgewiesen haben. Weil der "Winter streng, aber sehr schneereich" war, soll der Jahrgang 1889 des Walliser Weins von besonderer Güte gewesen sein. Vgl. auch Artikel "D'autres hivers" im "Le Confédéré" Nr. 8, 1941.

Weisungen des Staatsrates vom 17. Jan. 1889 an die Kommission: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 122.

Diese heiklen Dinge der aufgebrachten Zermatter Bevölkerung vorzutragen, war die Aufgabe der Regiekommission. Aber noch heikler und gefährlicher war die Mitteilung an die Zermatter — sie befand sich sowohl in den Weisungen an die Kommissäre wie in dem zu publizierenden Schreiben an die Bevölkerung —, daß eine Kompagnie Soldaten des Unterwalliser Bataillons 11 auf Pikett gestellt 1) wurde und jederzeit, wenn es die Kommission für notwendig erachte, telegraphisch zur Intervention nach Zermatt beordert werden konnte.

Bei diesem Stand der Dinge ist es begreiflich, daß die Kommission in ihren Berichten an den Staatsrat, die sämtliche aus der Feder des Kommissionspräsidenten Gentinetta stammen,

Das Schreiben, das die Regisseure zu überbringen hatten, lautete: Departement des Innern

des Kantons Wallis

Sitten, den 17. Januar 1889.

An den Gemeinderath von Zermatt Tit.

Da Ihr den Befehlen des Großen Rathes und des Staatsrathes nicht nachgekommen seid, so hat der Staatsrath in seiner Sitzung vom 16. Januar die Regie über die Gemeinde Zermatt verhängt und eine Verwaltungskommission ernannt, bestehend aus H.H. Präfekt Gentinetta, Loretan, Einleitungsrichter, beide in Leuk, und Salzmann, Großrath in Naters. Herr Präfekt Gentinetta ist Präsident der Kommission.

Wir laden Euch ein, diese Herren gebührend zu empfangen, und Euch in aller Beziehung den Vorschriften des staatsräthlichen Beschlusses vom 16. Januar, welcher durch die genannte Kommission zu Ihrer Kenntnis gelangen wird, zu fügen.

Falls die H.H. Mitglieder der Verwaltungskommission oder Ihre Befehle nicht pünktlich befolgt werden sollten, so wird der Staatsrath die nöthigen Maßregeln ergreifen, damit dem Gesetze Genugthuung geleistet werde.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrath die I. Compagnie des Bataillons 11 unter Piket gestellt, um die Gemeinde Zermatt eventuell zu besetzen.

Achtungsvoll!

Der Vorsteher des Departements des Innern (sig.) de la Pierre.

Gemeindearchiv, Dossier "Einbürgerungen", A. Seiler, Akt vom 17. Jan. 1889.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Art. 1 der staatsrätlichen Weisungen an die Regisseure: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>122</sup>.

nicht genug auf die Gefahren und Risiken in "der Nähe des Pulverfasses" hinweisen kann und die kleinste Veränderung in der Situation unverzüglich per Telegramm dem Regierungshause mitteilt. Aus einer Zeitspanne von knapp zwei Wochen sind uns im Staatsarchiv über fünfzig Depeschen erhalten. Oft gingen vier, fünf Telegramme am gleichen Tage ab.

Anhand dieser Telegramme ist es uns heute möglich, die Reise der drei Kommissäre am 19. Januar von Visp nach Zermatt zu rekonstruieren. Auf halbem Wege, in St. Niklaus, begegnen die drei Mitglieder der Staatsverwaltung dem Präsidenten, Vizepräsidenten und zwei Gemeinderäten von Zermatt, die talaus fahren. "Venons — so drahtet 1) die Kommission nach Sitten — rencontrer entre St-Nicolas et Randa Président, Viceprésident et deux conseillers qui tous ont quitté Zermatt. But de leur voyage et terme de leur absence nous sont inconnus." (Es muß für beide Teile, für die abtretenden wie für die neueinziehenden Gemeindeverwalter, eine sonderbare, ja, bei aller Tragik nicht der Komik entbehrende Begegnung gewesen sein. Es mag ausgesehen haben, als ertrüge der alte Rat "die angetane Schmach" nicht, ergreife die Flucht und begebe sich außer Landes.) In Wirklichkeit - so erfahren wir aus andern Akten - waren die vier Zermatter Ratsmitglieder unterwegs, sich im ganzen Schweizerland nach einem tüchtigen Advokaten für den Rekurs ans Bundesgericht umzusehen. "Président Zumtaugwald interpellé — so heißt es in einem andern Telegramm 2) refusant logement, descendons Mont-Rose." Offensichtlich hatte die Kommission anfänglich die Absicht, im Hotel des Gemeindepräsidenten abzusteigen; da ihr aber dieser bei der Begegnung in St. Niklaus die Unterkunft in seinem "De la Poste" verweigerte, beschloß sie, in Seilers Hotel "Monte-Rosa" Quartier zu beziehen. Die Seiler-Hotels aber waren wintersüber geschlossen oder höchstens von einem sogenannten Winterknecht betreut: so mußte denn das "Monte-Rosa" eigens für die Kommissionsmitglieder geöffnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Telegramm vom 19. Jan. 1889 von Randa nach Sitten (Kommission an Staatsrat): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 h <sup>47</sup>.

<sup>2)</sup> Tel. der Kommission von St. Niklaus an Staatsrat am 19. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 46.

Der Pferdeschlitten mit der staatlichen Regieverwaltung nähert sich Zermatt. Kronig sagt in seiner "Familienstatistik" 1), die Kommissäre seien von sechs Landjägern begleitet gewesen und, nach Aussage des Kutschers, der die Herren nach Zermatt führte, hätten die Gendarmen kurz vor dem Dorf, auf dem sogenannten "schönen Biel", auf Befehl die Gewehre geladen. Aus den uns zur Verfügung stehenden Akten scheint hervorzugehen, daß die Kommission ohne Landjägerbegleitung nach Zermatt fuhr und erst später einen Gendarmen nachkommen ließ 2).

Aber auch ohne dieses pikante Detail verlief der Einzug in Zermatt noch dramatisch genug.

Das erste Telegramm 3), das die Kommission gleich nach Ankunft nach Sitten abgehen läßt, lautet: "Arrivés 2 heures — population exaspérée — nous reçoit cris et seulement devant Mont-Rose on déclare toute fois rien avoir contre nous. — Nuit passée vitre domestique brisée et cassé quelques traineaux. Avons appelé un gendarme et commandé trois autres de Täsch."

In einem spätern Bericht ') schildert Kommissionspräsident Gentinetta den Einzug in Zermatt mit folgenden Worten: "La réception qui nous a été faite le 19 à 2 heures de l'après-midi, n'a pas été amusante et si nous sommes restés les maîtres soit vainqueurs, c'est grâce au sang-froid qui, grâce à Dieu, ne nous a pas abandonné un seul instant. Il est vrai que la fureur n'était pas dirigée directement contre nous, mais comme nous étions les exécuteurs des décisions prises en faveur de M. Seiler contre Zermatt, on disait encore ces derniers jours: si nous n'étions venus, personne aurait peut-être accepté la mission, nous devions la subir. Dieu soit loué, la situation s'est amélio-rée déjà vers le soir..."

Die Kommission bot dann noch gleichen Tags telegraphisch die vier in Visp zurückgelassenen Gendarmen auf; während

<sup>1)</sup> Kronig, Statistik, S. 236.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vgl. Brief von Landjäger Nanzer an die kant. Polizeikommandantur auf S. 215 <sup>1</sup>) in vorliegender Arbeit.

<sup>3)</sup> Telegramm der Kommission aus Zermatt an Staatsrat vom 19. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 45.

<sup>4)</sup> Bericht Gentinettas an das Dep. des Innern vom 24. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 53.

drei von ihnen in Täsch auf Posten bleiben sollten, hatte sich einer "in aller Stille ins Hotel "Monte-Rosa" nach Zermatt zu begeben", wo er denn auch gegen Mitternacht eintraf¹).

Zermatt, 20. Januar 1889

An Herrn Kommandanten der Landjägerei Sitten

Mein Kommandant!

Ich habe die Ehre, Ihnen folgenden Bericht abzustatten:

Am 18. dieses Monats des Morgens in Visp ankommend, erhielten wir von der Kommission den Befehl, bis auf weitere Weisungen des Polizeidepartementes oder des Herrn Präfekten Gentinetta in Visp zu bleiben.

Gestern um 12 Uhr erhielten wir von Herrn Gentinetta folgende Depesche: "Landjäger Nanzer sofort nach Zermatt, die drei übrigen bleiben in Täsch".

In St. Niklaus überbrachte mir ein von Zermatt kommender Fuhrmann eine zweite Depesche wie folgt: "Landjäger Nanzer! Sind im Hotel Monte-Rosa, wohin Sie sich in aller Stille begeben werden."

Wir verreisten mit zwei Schlitten gegen 10 Uhr (1 Uhr?) nachts von St. Niklaus. Meine drei Kollegen blieben in Täsch beim Altpräsidenten Lauber und ich setzte meine Reise weiter bis Zermatt. Heute morgens beauftragte mich die Kommission, den Beschluß des Staatsrates nebst einem Aufruf der Kommission an die Bürger von Zermatt nach der Messe am gewöhnlichen Ausrufplatz zu verlesen, was laut Auftrag geschah. Die Kommission erteilte mir ferner den Befehl, stets zu ihrer Verfügung bereit zu sein.

Die Bürger von Zermatt sind sehr aufgebracht; vorletzte Nacht wurden fünf dem Herrn Seiler gehörende Schlitten von Seite der Zermatter zertrümmert und gestern beim Ankommen der Kommission fanden Zusammenrottungen aufständischer Art statt. Heute beim Verlesen des besagten Beschlusses und Aufrufes gab es wieder eine Bewegung unter dem Volke, doch nicht mehr so heftig und jetzt ist alles still.

Genehmigen Sie, mein Kommandant, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit

(sig.) Nanzer, Landjäger.

<sup>1)</sup> Später verteilte sich das Landjägerkorps auf einen Posten in Visp, bestehend aus 3 Mann, und einen in Täsch, der sich aus den Landjägern Imhof I, Imhof II und Lorenz Bodenmann zusammensetzte. Das Korps wurde von Korporal Durrier angeführt. Einzig ein Gendarme namens Nanzer wurde nach Zermatt beordert, wo er bis zum Ende der Regie verblieb (der gesamte Posten wurde während mehr als 50 Tagen aufrecht erhalten). Von Landjäger Nanzer ist im Staatsarchiv nachstehender Brief aufbewahrt, den er am 20. Jan. von Zermatt aus an seinen Kommandanten nach Sitten schrieb (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 50):

Die Nacht zum 20. Januar verlief ruhig ¹). Anderntags, es war ein Sonntag, ließ die Kommission durch Landjäger Nanzer an der üblichen Ausrufstelle, auf dem Kirchplatz, nach dem Hauptgottesdienst in "aller Form, auf die wir viel geben"²), eine kurze Erklärung der Regiekommission und den Beschluß und das Schreiben des Staatsrates verlesen. Während die Proklamation der Kommissäre "wohlwollend" aufgenommen wurde und gute Wirkung erzielte, gab es beim Verlesen des Staatsratsbeschlusses "eine Bewegung unter dem Volke"; das versammelte Volk zerstreute sich und erklärte, diesen Beschluß nicht hören zu wollen. So wird Landjäger Nanzer beim Verlesen des staatsrätlichen Schreibens (das zum Schluß ausgerufen wurde) wohl allein auf dem geräumigen Kirchplatze gestanden sein.

Das offizielle Auftreten der Staatsgewalt mußte aber doch etlichen Eindruck auf die Zermatter gemacht haben; denn die darauffolgenden Tage verliefen in verhältnismäßiger Ruhe. Wenigstens wurden keine Seiler gehörende Schlitten und Fensterscheiben zertrümmert wie am ersten Tage. "Beinahe alle erweisen uns den Gruß", schreibt Gentinetta nach Sitten.

Gleich nach Eintreffen nahm die Kommission ihre regulären Sitzungen auf <sup>3</sup>), die aber von Anfang an illusorisch waren; denn der Sprecher der drei in Zermatt verbliebenen Gemeinderäte, Aufdenblatten, erklärte, er könne sich nicht in Verhandlungen einlassen, solange die Mehrzahl der Ratsmitglieder abwesend und auch die Burgerversammlung nicht einberufen sei <sup>4</sup>). Er sei nicht befugt, Siegel und Bücher auszuhändigen. Im übrigen wisse er bloß, daß der Rat für Gemeinde und Bur-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Telegramm der Kommission an Staatsrat vom 20. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>48</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bericht des Kommissionspräsidenten an Staatsrat vom 24. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>58</sup>.

<sup>3)</sup> Von jetzt ab sind im Zermatter Protokollbuch die Sitzungen der Regiekommission eingetragen. Die konstituierende Sitzung, in der Salzmann zum Aktuaren ernannt wurde, fand am 20. Jan. 1889 statt. Vgl. Protokollbuch, S. 172 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Telegramm der Kommission an Staatsrat (Dep. des Innern) vom 20. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4b 49, auch Berichte Gentinettas vom 24. Jan. und 7 Febr. 1889: AV. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4b 53, 60, Sitzungsprotokolle vom 21./22. Jan. 1889, Protokollbuch, S. 174—181.

gerschaft getrennte Rechnungsbücher führe und daß eine regelrechte Bilanz mit Anführung der Amortisationen bestehe. Aufdenblatten begleitete schließlich nach mehreren Aufforderungen
die Kommission in die Wohnung des abwesenden Präsidenten
Zumtaugwald, wo sich die Bücher befinden sollten, und brachte
auch einige Schriftstücke, wie die Rechnung für den Hotelneubau, das Beratungsprotokoll und ein Journal des Präsidenten über die fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben herbei.
Es war dies aber nur ein Teil der Gemeindebücher. Auch die
drei Ratsmitglieder konnten oder wollten keine Auskunft geben,
da zwei von ihnen "zum ersten Male im Rat und in den Gemeindegeschäften noch nicht versiert" seien.

So mußte die Kommission schon nach der ersten Sitzung die Ueberprüfung der finanziellen Situation der Gemeinde mangels genügender Unterlagen einstellen. Gentinetta bemerkt aber, daß Seiler die Gemeinderechnungen schwerlich anfechten könne, da er sich in einem Verständigungsvertrag mit der Gemeinde im Jahre 1887 dahin verpflichtet habe, keine Einsprache gegen die Rechnungsführung bis zum Jahre 1887 zu erheben. Verbliebe also nur das Rechnungsjahr 1888 zu überprüfen, dessen Bilanz bereits vorliege. "In die Rechnungsbücher der Burgerschaft wird Seiler wohl nie seine Nase stecken können"). Im übrigen hätte außer Seiler nie jemand gegen die Gemeinderechnungen Einsprache erhoben.

Da also alles glatt und ruhig vor sich zu gehen schien und die Gemeindeangestellten ihre Pflicht taten, wurde der Landjägerposten schon nach vier Tagen von Täsch nach Visp zurückverlegt und Loretan und Salzmann begaben sich nach Hause, wo sie für einige Tage dringende Geschäfte zu erledigen hatten <sup>2</sup>).

Gentinetta blieb allein mit Landjäger Nanzer zurück und besorgte die Gemeindeverwaltung. Er war auch der einzige, der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bericht Gentinettas an Staatsrat vom 1. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>57</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Telegramm der Kommission an Staatsrat vom 24. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>52</sup>, Sitzungsprotokolle vom 22. Jan. und 23. Jan. 1889, Protokollbuch, S. 182.

der Ruhe nicht traute und stets auf der Hut war. Am 24. Januar schrieb er an den Chef des Departementes des Innern u. a. 1): "... so stehe ich allein in der Bresche, trage allein die große Verantwortung, deren ganzes Gewicht auf meinen Schultern lastet und die beinahe meine Kräfte übersteigt. Mit der Hilfe Gottes werde ich mich bemühen, meine Pflicht bis zum Ende zu tun, in schweren Augenblicken auf Ihre Unterstützung vertrauend. Im Hinblick auf diese Lage und Verantwortung muß ich mir das Recht herausnehmen. Ihre Maßnahmen einer Beurteilung zu unterziehen, die Sie zur guten Beendigung der Angelegenheit ergreifen möchten. Ihr Telegramm ist in meinen Händen... Ich erlaube mir, Ihnen in aller Offenheit zu bemerken, daß ich die Beendigung der Angelegenheit nicht brüskieren kann. Ich bin der Ueberzeugung, daß ich mit Milde eher zum Ziele gelange. Aber, Herr Staatsrat, glauben Sie mir, der Friede zwischen Herrn Seiler und Zermatt wird durch die Ausstellung der Burgerurkunde durch den Gemeinderat selbst nicht hergestellt sein und die Ausstellung der Urkunde durch die Regiekommission würde der Beginn des Krieges bedeuten! Und in diesem Kriege sollte der Staatsrat nicht intervenieren? Wo wäre das Ende? Wem wird der Sieg sein? Ich will mich über diesen Punkt nicht näher verbreiten. Die Herren Loretan und Salzmann können Ihnen alles Nähere mündlich erklären, unsere Ansichten in dieser Angelegenheit decken sich. Nur noch zwei Bemerkungen: man kennt die Bevölkerung von Zermatt nicht genug, man würdigt die Gründe ihrer Opposition nicht recht und man kennt auch nicht die Dispositionen, die die andern Talgemeinden getroffen haben."

Mit dieser letzten Bemerkung spielt Gentinetta auf das Gerücht an, das damals landauf landab herumgeboten wurde und sich bis auf unsere Tage erhalten hat, andere Gemeinden hätten den Zermattern im Falle einer staatlichen militärischen Intervention Waffenhilfe versprochen. Vor allem hätten Leute aus dem welschsprechenden Evolena, dem Hauptort des Val d'Hérens, den Zermattern Waffenbrüderschaft angetragen<sup>2</sup>). Das

Bericht an Staatsrat vom 24. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 58.

<sup>2)</sup> Kronig, Statistik, S. 236.

Eringtal, wie das Val d'Hérens zu deutsch heißt, ist von Zermatt durch zwei Gebirgskämme von über 3500 m Meereshöhe und ein großes Gletschermeer getrennt und in einer anstrengenden Tagespaßwanderung, die bereits unter die Kategorie "Hochtouristik" fällt, zu erreichen. In uralten Zeiten wallfahrteten die Zermatter alljährlich in einer Bittprozession über diese Alpenpässe durchs Eringtal nach Sitten 1). Auch später noch unterhielten die Zermatter Bergführer mit ihren Kollegen aus dem welschen Evolena freundschaftliche Beziehungen.

Kommissionspräsident Gentinetta befürchtet im geheimen eine militärische Intervention und warnt die Regierung also<sup>2</sup>):
"... Sehr geehrter Herr Staatsrat, am Tage, an dem der Staatsrat, am Ende seiner Geduld, mit Gewalt die Fragen zu lösen versucht, werde ich meinen Posten verlassen und nie wieder auf ihn zurückkehren. Diese Sprache mag Sie vielleicht in Staunen versetzen. Aber die Herren Loretan und Salzmann sprechen nicht anders: wir haben triftige Gründe, uns schon jetzt in diesem Sinne auszudrücken. — Ich will schließen und gegebe-

Daß der Weg nach Sitten nicht über Visp, sondern über die Berge und durchs Eringtal geführt hat, mag schon daraus hervorgehen, daß es noch heute in dem an dieser Route gelegenen Unterwalliser Dorfe St. Martin ein welsches Geschlecht namens Zermatten gibt. In früheren Zeiten wurde der Name Zermatt im Welschwallis oft Zermatten ausgesprochen; er findet sich auch in den vorliegenden Gerichtsakten an mehreren Stellen auf diese Weise geschrieben.

Weil Zermatt immer wieder von schweren Gewittern heimgesucht worden war, versprachen die Zermatter diese große Prozession, die dann im Jahre 1666 von Bischof Adrian v. Riedmatten in eine jährliche Wallfahrt nach dem benachbarten Täsch umgewandelt wurde. Siehe hierüber Meyer, Zermatt in alten Zeiten, und Kronig, Familienstatistik, in der auf S. 244 u. a. zu lesen steht: "Es wird zwar in den Akten nicht gesagt, daß die Prozession durch das Zmutt- und Evolenatal über St. Martin nach Sitten stattgefunden habe, es ist aber aus gutem Grunde anzunehmen, denn der Weg über den Evolenapaß (gemeint ist der 3480 m hohe Col d'Hérens) war sehr gangbar und auch der kürzeste (immerhin mißt die Reise in der Luftlinie über 40 km, führt von 1680 m auf 3480 m hinauf, um dann bis auf eine Meereshöhe von 500 m zu fallen), so daß ein guter Fußgänger in einem Tage nach Sitten gelangen konnte. Es ist noch die Sage in Zermatt, daß ein Sigrist am Morgen in Zermatt zum Angelus geläutet habe und am selben Abend beim Feierabendläuten in Sitten gewesen sei".

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bericht Gentinettas an den Staatsrat vom 24. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>53</sup>.

nenfalls, wenn sich gute Gelegenheit bietet, auf diese Frage zurückkommen und neue Gründe für meine Ansichten anführen.

— Wenn Zermatt sich zur Auslieferung des Diploms nicht entschließen kann, so wird es sich — ich bin der besten Hoffnung — dazu bewegen lassen, daß die Urkunde ausgehändigt wird '), ohne daß die letzten Gewaltmaßregeln angewendet werden müssen, und dann wird es mit der Waffe unterm Arm zuwarten bis zum Tag, wo man sich selbst der Waffe bedienen und es dazu herausfordern wird."

Kommissionspräsident Gentinetta hatte sich in seinen Berichten nicht getäuscht: die Ruhe im Dorf war nur eine Scheinruhe.

Als am 29. Januar bereits eines der vier abgereisten Gemeinderatsmitglieder nach Zermatt zurückkehrte und erklärte, der Rekurs ans Bundesgericht sei hinterlegt und werde sicherlich zugunsten der Gemeinde entschieden, wußte Gentinetta, daß die Lage noch mehr Umsicht erforderte. "Sehr wahrscheinlich — schrieb er am 30. Jänner 1889 an den Staatsrat<sup>2</sup>) — wird die Rückkehr der übrigen Gemeinderäte das Signal zu einer Demonstration gegen meine Person bedeuten; man wird sagen, meine Herrschaft sei aus, ich hätte hier nichts mehr zu suchen, man werde mir die Rechnungsbücher nicht herausgeben usw...."

Und wirklich — die Rückkehr des Präsidenten und seiner Gefährten am 30. Januar abends war für die Zermatter ein neuer Ansporn zur Fortsetzung des Widerstandes. Die Bevölkerung "jubelte bei ihrem Eintreffen auf" 3): Abends fand in der

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich will Gentinetta damit sagen: Aushändigung durch die Regiekommission. Der unklare Satz heißt im französischen Wortlaut: "Si Zermatt ne se décide à délivrer le diplôme, il sera, j'ai bonne espérance, amené à le laisser délivrer sans qu'on emploie les derniers moyens de rigueur, et alors il attendra l'arme au bras jusqu'au jour où on voudra s'en servir et l'invoquer".

Die Berichte Gentinettas sind in französischer Sprache geschrieben. Da aber der Autor ein deutschsprechender Oberwalliser ist, sind Stil und Ausdrucksweise oft mangelhaft.

Bericht an das Dep. des Innern vom 30. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 54.

<sup>3)</sup> Bericht Gentinettas an Staatsrat vom 7. Febr. 1889, in dem es u. a. heißt: "La population est en jubilation".

Küche vom Zumtaugwalds Hotel "De la Poste" eine große Versammlung statt'). Hier wird Präsident Zumtaugwald der Bevölkerung das Resultat der elftägigen Reise des Gemeinderates, die diesen von Bern nach Luzern und schließlich nach Lausanne geführt haben mußte, bekanntgegeben haben. Es war dem Rate gelungen, den bekannten Luzerner Advokaten Dr. Johannes Winkler als Verteidiger zu gewinnen, der denn auch am 25. Januar beim Bundesgerichte eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die Regierung des Kantons Wallis einreichte<sup>2</sup>).

Winklers Rekurs verlangte nicht nur die Aufhebung des staatsrätlichen Beschlusses vom 16. Januar 1889 betr. Stellung der Gemeinde Zermatt unter Regieverwaltung, sondern er suchte vorab um eine Präsidialverfügung des Bundesgerichtspräsidenten nach. Diese sollte vorläufig, bis zur Erledigung des Rekurses, die Invollzugsetzung des Staatsratsbeschlusses vom 16. Januar sistieren, d. h. die Amtseinstellung samt allem, was damit zusammenhängt, hatte vorderhand zu unterbleiben 3). Winkler stützte sich auf Artikel 63 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, wonach der Präsident auf Ansuchen einer Partei Verfügungen treffen kann, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erheischen. Der bis zum angefochtenen staatsrätlichen Entscheid bestandene Zustand so argumentiert Winkler - war der der gemeinderätlichen Amtswaltung und nicht das Gegenteil: der Zustand der Interdiktion. Zudem könne die vorläufige Sistierung der Regie nichts schaden, deren Nichtsistierung wohl aber großes Unglück bringen.

Winklers juristische Tüchtigkeit und der gute Name, den er in breiten Kreisen genoß, bewirkten, daß die Zermatter aus ihrer Scheinruhe herausgingen und bereits von Sieg und Aufhebung der Regie sprachen. Sie kümmerten sich wenig um die

<sup>1)</sup> Siehe Note 3 auf vorstehender Seite.

<sup>2)</sup> Kurze Biographie Winklers siehe auf S. 235 <sup>2</sup>), Denkschrift Winklers vom 25. Jan. 1889 ans Bundesgericht: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>67</sup>, und Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 1.

<sup>3)</sup> Gesuch Winklers an den Präsidenten des Bundesgerichtes vom 25. Jan. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 68, und Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 2.

regierungstreue konservative Presse, die gegen das Dorf scharf Stellung nahm, weil es einen "altkatholischen Advokaten" für die Sache gegen die katholische Regierung des Kantons aufgeboten habe 1).

Es fand also "Der Fall Zermatt" auch in der Presse lebhafte Kommentierung. Die dret von uns herbeigezogenen Blätter — zwei regierungstreue (konservativ) und ein oppositionelles (radikal) — stellten sich grundsätzlich auf die Seite der Regierung, die jeden unbotmäßigen Widerstand "zur Aufrechterhaltung der Ordnung" zu brechen befugt sei <sup>2</sup>).

Ein einziger Artikel verteidigte die Rechtmäßigkeit des Burgergesetzes von 1870 ³). Wenn damals laut Bundesgesetz 5023 Heimatlosen der Einkauf in eine Burgerschaft erleichtert werden mußte, so sei dies um so mehr den rund 20 000 Wallisern zu gewähren gewesen, die außerhalb ihrer Heimatgemeinde im Kanton Wohnsitz genommen hätten. Im übrigen seien es bei der Abstimmung gerade die Bürger der Berggemeinden gewesen, die einmütig für das Burgergesetz eingestanden seien, da sie sich die Abwanderung in die Talgemeinden erleichtern wollten.

Aber mit Ausnahme dieser Stimme nennen alle Artikel, auch wenn sie grundsätzlich für die Regierung Stellung nehmen, das Gesetz als "dem alten Unabhängigkeitsgeist und dem stolzen Bestimmungsrecht des Oberwallisers nicht entsprechend".... "Von diesem Standpunkt aus begegnet der Widerstand der Zermatter manchen Sympathien... Man darf sich darüber nicht täuschen, unter der Bevölkerung hier oben (Oberwallis) hört man sehr häufig für die Gemeinde Zermatt Partei nehmen, es sei nämlich ungerecht und gegen den alten Unabhängigkeits-

<sup>1)</sup> Zweifellos hatten die Zermatter mit Absicht diesen Advokaten gewählt, um die Kantonsregierung zu ärgern. Auch Gentinetta scheint für Winkler nicht viel übrig zu haben, schreibt er doch in seinem Bericht vom 30. Jan. 1689 (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 34): "M. Clausen a bien voulu m'informer que l'avocat Dr Winkler à Lucerne s'est chargé à faire le recours. Un bruit court que ce même Monsieur arriverait jusqu'à Zermatt, quoi faire? Je pense que le haut conseil d'Etat saura se défendre . . . "

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu "Walliser Bote" 1889, Nrn. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15; "Nouvelle Gazette du Valais" 1888, Nr. 97, "Le Confédéré" 1889, Nr. 14, usw.

<sup>8)</sup> Vgl. "Walliser Bote", 23. Febr. 1889, Nr. 8.

sinn des Volkes, einer Gemeinde gewaltsam gegen ihren Willen einen Mitburger aufzudrängen. Die Leute bedenken nämlich nicht, daß dieses Gesetz nun einmal besteht und die Regierung verpflichtet ist, demselben Geltung zu verschaffen. Es mag sich allerdings gegen das Gesetz, obgleich dasselbe zu seiner Zeit als ein Fortschritt selbst im Interesse der Burgerschaften begrüßt wurde, manches sagen lassen; allein es besteht nun einmal und muß so ausgeführt werden"1). Wenn in diesen Zeitungsartikeln zum "Fall Zermatt" immer wieder erklärt wird, man wolle in der Beurteilung der Lage von den am Handel beteiligten Personen Abstand nehmen, so wird doch da und dort auf Seilers Verdienste oder sein Angebot verwiesen, den Fall mit einem "Versöhnungstrunk" und einer größeren Summe zu liquidieren. (Wie wir aber bereits betont haben, war dieses Angebot erst im Jahre 1888, also sehr oder vielleicht zu spät, erfolgt.)

Die Polemik, die es in der konservativen Presse wegen der Herbeiziehung eines altkatholischen Advokaten zwischen Präsident Zumtaugwald und einem Pfarrer des Vispertals absetzte — die radikale Presse registrierte nur das Faktum —, hatte auch ihre humorvollen Seiten, indem Zumtaugwald seine Artikel mit dem vollen Namen und der Bezeichnung "der in Ferien stehende Präsident und einstweiliges Haupt der Altkatholiken" signierte<sup>2</sup>).

Begreiflicherweise verläuft die erste Unterredung zwischen dem zurückgekehrten Gemeindepräsidenten Zumtaugwald und Kommissionspräsident Gentinetta kalt. Zwar liefert Zumtaugwald zwei Hefte mit den Gemeinderechnungen von 1884, 86, 87 und 88 aus, bereinigt auch für die anfangs März stattfindenden Großratswahlen das Wählerverzeichnis, aber das Wichtigste, Siegel und Burgerrechnungen, händigt er nicht aus. Er verharrt in seiner Weigerung 3). Am 3. Februar ladet Kommis-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vgl. "Walliser Bote", 9. Febr. 1889, Nr. 6. Dieser grundlegende Artikel wurde auch vielfach in der welschen Presse reproduziert. Vgl. etwa "Le Confédéré", 1889, Nr. 14.

<sup>2)</sup> Vgl. "Walliser Bote" 1889, Nrn. 6, 7, 8, 9.

<sup>3)</sup> Vgl. Bericht Gentinettas vom 7. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 60; Sitzungsprotokolle vom 24., 29. und 31. Jan. 1889, S. 184 ff.

sionspräsident Gentinetta mit einem offiziellen, von Landjäger Nanzer persönlich überbrachten Schreiben den vollzähligen Rat auf den andern Tag zu einer Konferenz im "Monte-Rosa" ein, um diesem, soweit es noch nicht geschehen, "die Creditiva vorzulegen und über obschwebende Verhältnisse zu sprechen und unsere Ansichten mitzuteilen und zu diskutieren"1). Ueber das Resultat dieser Einladung berichtet Gentinetta an den Staatsrat 2): "Le 4 février, l'entrevue demandée n'a pas eu lieu. ni Président, ni conseil se sont présentés. Zumtaugwald prié de venir me donner des explications sur susdits comptes, ne s'est pas laissé voir. Toujours même système!" Dann wieder erhält Gentinetta anonyme Drohbriefe, die erklären, die Polizei im Dorfe sei schlechter als je und mit dem Drohwort "Verstanden?!" schlossen 3). Ueber die Unordnung interpelliert, gaben einige Gemeinderäte den Rat, man solle eine gewisse Dorfpinte schließen und überhaupt anordnen, daß in den Wirtschaften nach sieben Uhr abends nicht mehr ausgeschenkt werde 1).

Die Bevölkerung zeigte sich von Tag zu Tag entschlossener, je mehr sie sich des günstigen Ausgangs des Rekurses sicher glaubte. Sie machte sich über die Kommission lustig und pflanzte gleich nach der Rückkehr der Gemeinderäte am 31. Januar zwischen dem Hotel "Zermatterhof" und dem "Monte-Rosa", dem Sitz des Kommissionspräsidenten, eine Stange mit einem Geßlerhut auf und dazu noch eine Puppe, die mit den Finger die lange Nase zeigte<sup>5</sup>). "Was wird sie noch alles

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Brief Gentinettas an Zumtaugwald vom 3. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>59</sup>, Sitzungsprotokoll vom 3. Febr. 1889, Protokollbuch, S. 187.

<sup>2)</sup> Bericht Gentinettas an Staatsrat vom 7. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 60.

<sup>3)</sup> Wie 2, dazu noch Sitzungsprotokolle vom 4. Febr. 1889, Protokollbuch. S. 188.

<sup>4)</sup> Vgl. Sitzungsprotokoll vom 8. Febr. 1889, Protokollbuch, S. 191 ff.

<sup>5)</sup> Die betreffende Stelle findet sich im Bericht Gentinettas an den Staatsrat vom 1. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 57, und lautet: "La population se montre plus crâne, plus hardie déjà qu'elle se croit sûre de la victoire. Elle se moque plus visiblement du régisseur, hier elle a arboré le chapeau de Gessler dans le parc du Matten Hof avec un mannequin qui fait le long nez avec les deux mains . . ." In einem für die Regierung Stellung nehmenden Zeitungsartikel ("Walliser Bote" 1889

unternehmen?" frägt sich Gentinetta besorgt, "die Opposition der Regierung wird sie nur noch widersetzlicher machen. Das wäre dann das ganze Resultat, das man erzielen würde. Und wer möchte da noch mitmachen?"")

Es ist daher begreiflich, daß Gentinetta, sobald ihm der Rekurs Winklers bekannt wird, den Staatsrat nach all diesen Vorkommnissen in mehreren Depeschen und Briefen immer wieder ersucht<sup>2</sup>), der vorläufigen Regieaufhebung bis zum endgültigen bundesgerichtlichen Entscheid beizupflichten. Letzten Endes gehe es um die Auslieferung der Burgerurkunde und diese komme bis zum Entscheid des Bundesgerichtes nicht in Frage, denn "ad factum meno cogi potest". In Zermatt sagte man offen, "möge Herr Seiler nur mit dem vom Regisseur ausgestellten Diplom kommen, man werde dann sehen, was sich ereigne". Auch Landjäger Nanzer berichtet seinem Kommandanten, "daß die Matter immer noch die gleiche Meinung hätten"<sup>3</sup>).

Auf das hin beordert der Staatsrat die beiden andern Kommissionsmitglieder Salzmann und Loretan telegraphisch zur Unterstützung Gentinettas nach Zermatt zurück, teilt aber gleichzeitig in einer Depesche dem Kommissionspräsidenten mit, daß eine provisorische Aufhebung der Regie nicht in Frage komme und er sich, wenn die Lage es erheische, nach St. Niklaus zurückziehen solle 4).

Wenn sich auch Zermatt, sein Rat und seine Bevölkerung, in den beleuchteten Zwischenfällen nicht immer als die der Obrig-

Nr. 6) wird etwa noch berichtet: "... Dem Erziehungsdepartement möchten wir noch speziell melden, daß die Schuljungen vor den Mitgliedern des Regie-Ausschusses bedeckten Hauptes vorbeigingen, jeder Range aber, wie er vorüber war, die Zunge ausstreckte. Das verspricht eine hoffnungsvolle Generation".

Bericht Gentinettas an Staatsrat vom 1. Febr. 1889: A.V. I, Fas. IV, Nr. 63, 4 b <sup>57</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Telegramme vom 1. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>55</sup>, <sup>56</sup>; Bericht vom 1. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>57</sup>, und vom 7. Febr. 1889: A,V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>60</sup>.

<sup>3)</sup> Brief Nanzers an Kommandanten vom 8. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 61.

<sup>\*)</sup> Tel. an Loretan und Salzmann (in Genf) vom 2. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 58.

keit Respekt pflichtende Gemeinde erwies, so muß doch anderseits gesagt werden, daß die von der Regierung eingenommene Haltung, als sie den mit der Sachlage betrauten und zur provisorischen Aufhebung der Regie drängenden Kommissären nicht nachgab, nicht bloß von Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und der Aufrechterhaltung der Ordnung geleitet war. Vielmehr spielte auch hier, wie bei Seiler, das machtpolitische Moment eine nicht unbedeutende Rolle. Die "starke" Regierung de Torrenté wollte ihre volle Macht zur Geltung bringen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis verlangt in seiner undatierten Denkschrift an das Bundesgericht 1), daß dem Gesuche Zermatts um provisorische Aufhebung der Regie nicht entsprochen werde: es handle sich nicht mehr um die Festhaltung eines bestehenden Zustandes, sondern die Regie befinde sich bereits seit dem 20. Januar in Vollzug. Artikel 199 und 200 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die gewöhnlich für Artikel 63 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege angewendet würden, sähen aber das Festhalten des bestehenden Zustandes aus dem einzigen Grunde vor, das Streitobjekt nicht verändern zu lassen. Auch handle es sich hier nicht um die ersten Irrtümer einer Ursache.

Der Staatsrat führt dann verschiedene Gründe gegen die provisorische Aufhebung der Regieverwaltung auf, legt dar, wie es sich "tatsächlich" bei den von der Rekurrentin befürchteten "Gewalttaten und Unglücken", die die Regie nach sich ziehen könnte, verhalte und betont vor allem die "unabsehbaren Folgen" einer provisorischen Aufhebung. Wir treten auf all diese Argumente und Gegenargumente im nächsten Kapitel bei Behandlung des Prozesses vor dem Bundesgericht näher ein. In summa verlangt der Staatsrat, daß das Bundesgericht vom bekannten Entscheid Schmidlin Abstand nehme und die provisorische Aufhebung der Regie ablehne<sup>2</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Undatierte Denkschrift ans Bundesgericht: A.V. I. 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>77</sup>, Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 24, 12, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>69</sup>. Ferner Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nrn. 14, 15 (A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>70</sup>, <sup>73</sup>, <sup>69</sup>).

<sup>2)</sup> EBG, vom 25. Okt. 1884, Bd. X, 508.

Der Präsident des Bundesgerichtes erklärt daraufhin am 8. Februar 1889 in Erwägung der von beiden Parteien vorgebrachten Gründe<sup>1</sup>): "Da der von Zermatt angerufene Artikel 63 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege nichts Näheres über die Verfügung wegen Festhaltung des bestehenden Zustandes sagt, wurde in der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis stets Artikel 199 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur analogen Anwendung gebracht. Nach diesem Artikel sind provisorische Verfügungen zulässig:

- 1. zum Schutze des bedrohten Besitzstandes, was im vorliegenden Falle nicht behauptet werden kann;
- 2. zum Zwecke, eine Veränderung des Streitobjektes zu verhindern, sodaß es nach Beendigung des Streites nicht mehr gehörig gewürdigt oder nach Erlaß des Urteils dem Berechtigten nicht mehr zugewiesen werden kann. Weder das eine noch das andere trifft im vorliegenden Falle zu: denn sollte schließlich der Beschluß des Staatsrates vom 16. Januar 1889 aus irgendeinem Grunde kassiert werden, so kann die autonome Gemeindeverwaltung ohne alle Schwierigkeiten wieder in Funktion treten;
- 3. zur Abwendung eines dem Impetanten drohenden, nicht leicht ersetzbaren Schadens. Indem der Staatsrat seinen Beschluß vom 16. Januar in Vollzug setzt, handelt er namens des Staates. Sollten durch diese Handlung irgendwelche materielle Schädigungen widerrechtlich zugefügt werden, so ist der Staat dafür verantwortlich und ohne Zweifel in der Lage, seiner Verantwortlichkeit gerecht zu werden."

Schließlich weist der Präsident auch das Argument Winklers zurück, wonach bei Ausbleiben der provisorischen Regiesistierung Gewalttat und großes Unglück herbeigeführt werden könnten. Furcht vor Gewalttat durfte niemals richterliche Verfügungen beeinflussen. Aus all diesen Erwägungen heraus schlußfolgert die Präsidialverfügung: "Das gestellte Gesuch um Erlaß einer provisorischen Verfügung wird abgewiesen."

Präsidialverfügung vom 8. Febr. 1889, Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 24 und A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>77</sup>.

Dieser bundesgerichtliche Vorentscheid ließ die Zermatter ein wenig mehr Zurückhaltung in ihrem Vorgehen üben. Zwar weigert sich Präsident Zumtaugwald namens der Burgerschaft, als die Kantonsregierung die Burgerschaft Zermatt wegen Nichtbezahlung der Gerichtskosten aus früheren Prozessen im Fall Seiler betreiben und pfänden wollte, auf der früher von ihm vorgeschlagenen Sitzung vor dem Instruktionsrichter in Visp zu erscheinen, um gegen die erhobene Betreibung Einspruch zu erheben. Er widerrief sein Erscheinen, um "trölerhaften Inzidenzen aus dem Wege zu gehen"1). Hatten auch die "Matter nach wie vor die gleiche Meinung" 2), wie wir einem Brief von Landjäger Nanzer entnehmen, und hegten sie stets noch gute Hoffnung auf einen Sieg ihrer Sache beim Hauptentscheid des Bundesgerichtes, so trugen sich doch in den nächsten vierzig Tagen, die noch bis zur Hauptverhandlung in Lausanne verstrichen, keine bewegten Szenen mehr zu wie die eben geschilderten.

Im Gegenteil, in den rund fünfzig Depeschen und zahlreichen Briefen, die uns aus dieser Zeit erhalten sind, kehrt die Bemerkung "population tranquille" mehrmals wieder.

Gentinetta verläßt Mitte Februar für ein paar Wochen Zermatt und wird durch Großrat Salzmann ersetzt<sup>3</sup>). Es soll sogar eine Art Ablösungsdienst unter den Regiemitgliedern eingeführt werden, damit die Herren — sie waren alle drei Advokaten — von Zeit zu Zeit ihren beruflichen Geschäften nachgehen konnten.

<sup>1)</sup> Vorladung des Instruktionsrichters von Visp an Prokurator Kaspar Lovey in Sitten, handelnd für den Kanton Wallis vom 8. Febr. 1889: A.V. I, 12. Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>79</sup>, und Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 53; ferner: der Richter von Täsch an Advokat Kuntschen, ebenfalls handelnd für den Staat Wallis: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>78</sup>, und Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 52. Der Instruktionsrichter von Visp an Prokurator Kaspar Lovey am 18. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>85</sup>.

<sup>2)</sup> Brief von Landjäger Nanzer an den Kommandanten des Walliser Polizeikorps vom 8. Febr. 1889, in dem es auch heißt, Dr. Loretan hätte Gentinetta berichtet, "daß die Denkschrift des Dr. Winkler schwach war, hingegen habe er den Zermattern eine starke Rechnung gemacht". A.V. I, 12. Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 61.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Telegramme an Staatsrat vom 14. Febr. 1889, die den Wechsel ankündigen: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>63</sup>, <sup>64</sup>.

Aber dieses Ablösungssystem war rascher geplant als durchgeführt. Im ganzen Kanton waren nur mit Mühe Ersatzmänner aufzutreiben. Wenn auch die angefragten Persönlichkeiten wichtige anderweitige Geschäfte vorschützten, so ging doch aus ihren Briefen hervor, daß sie einfach ungern die heikle Aufgabe übernehmen wollten. Der Gomser Präfekt Anton Guntern schrieb, er würde "zwar mit Vergnügen" dem Rufe des Staatsrates Folge leisten, "wenn nicht der bereits ähnliche Fall hier in Münster vorangegangen wäre, der immer noch in seiner Asche glimmt. Sollte Zermatt, was nicht zu befürchten, aber Gott verhüten wolle, Anklang finden, so wäre zu befürchten, daß auch hier der Spektakel wieder losgehen würde"1). Ein gewisser Jules Gentinetta, Advokat in Leuk, kann das angetragene Amt nicht übernehmen, weil ihm vor drei Wochen die Schwiegermutter gestorben und er auch sonst im Gerichte stark beschäftigt sei 2). Ein anderer wieder, Xavier de Riedmatten, ist verhindert, weil er sich verpflichtet fühlt, in den Mädchenschulen der Kantonshauptstadt Gesangstunden zu geben und sein Gesundheitszustand die Zermatter Kälte nicht ertragen würde; zudem gibt er, der alte Walliser Aristokrat - und ein solcher hängt an genealogischen Tatsachen — als wichtigste Begründung an, seine Familie stamme ursprünglich aus dem Nikolaital, und zwar seit dem Jahre 1235, und daher wäre diese Mission mit der alten Familientradition nicht gut in Einklang zu bringen 3). Einzig die ablehnende Begründung von Großrat Alfred Perrig, dem späteren Nationalrat, war stichhaltig; er erklärte, erst auf einen späteren Termin das Amt annehmen zu können ').

Vgl. Brief und Depesche Gunterns an Staatsrat vom 16. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 66, 67.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vgl. Depesche und Brief Gentinettas an Staatsrat vom 16. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>68</sup>a und <sup>b</sup>.

<sup>3)</sup> Brief de Riedmattens an Staatsrat vom 19. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 74. Es heißt darin: "...3) En dernier lieu, j'ai réfléchi que ma famille est dans son principe en 1235, originaire de la vallée de St-Nicolas et que cette mission ne serait pas très compatible avec ce souvenir et cette tradition de famille". Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß die de Riedmatten schon fast seit 6 Jahrhunderten nicht mehr im Nikolaital wohnten! Zudem wird gewöhnlich das Goms als ihr Ursprungsland angegeben.

<sup>4)</sup> Depesche Clausens an Staatsrat vom 19. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>71</sup> bis <sup>78</sup>.

Unterdessen wartete Salzmann in Zermatt auf Ersatz. Da der Gemeinderat Siegel und Rechnungsbücher immer noch nicht ausgeliefert hatte und sich auch nicht auf Besprechungen einließ, hatte er nicht viel zu tun. Von Zeit zu Zeit erstattete er dem Staatsrat Bericht, meldete etwa, daß der Gemeinderat von Zermatt bis dato noch nicht die im ganzen Kanton angeordnete Kollekte für die Wassergeschädigten durchgeführt habe, daß aber Pfarrer Ruden und Präsident Zumtaugwald erklärten, diese Sammlung nach Aufhebung der Regie durchführen zu wollen 1).

Einzig am 20. Februar 1889 schien die Lage von Regisseur Salzmann und Landjäger Nanzer schlimmer zu werden, da es während mehreren Tagen ununterbrochen schneite, im Nikolaital zahlreiche Lawinen niedergingen und die Verbindung mit dem Rhonetal nur unter großen Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden konnte<sup>2</sup>).

Endlich hatte der Staatsrat in der Person von Major Monnier, Großrat aus Siders 3), einen Ersatzmann gefunden, der sich am 21. Februar mit großer Mühe und unter Lebensgefahr durch die ungeheuren Schneemassen nach Zermatt hinaufkämpfte. Salzmann reiste ab.

Sei es nun, das Monnier als "fremder" Welschwalliser den Zermattern besonders genehm war, sei es, daß seine Persönlichkeit von gewinnender Einfachheit war, item: gleich nach seinem Eintreffen überreichte Präsident Zumtaugwald ihm und Alfred Perrig, der für die Durchführung der Großratswahlen Monnier zu Hilfe geeilt war, die noch fehlenden fünf Rechnungsbücher")

<sup>1)</sup> Bericht Salzmanns an das Dep. des Innern vom 15. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 65.

<sup>2)</sup> Depeschen Salzmanns an Staatsrat vom 20. bis 23. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 75 bis 77.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Basile Monnier (1837—1894), bestbekannter Magistrat des Einfischtales, das er im Großen Rat vertrat; Präsident seiner Heimatgemeinde Grimentz, Major und Sektionschef. Vgl. "Gazette du Valais" 1894, Nr. 39, "Walliser Bote" 1894, Nr. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Depeschen vom 24. Febr. bis 1. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>78</sup> bis <sup>85</sup>. Die Empfangsbestätigung durch Basile Monnier für 1. Liber debitorum 1870, 2. Gemeindeberatungsbuch 1788, 3. Straßenarbeiten 1870,

und anerbot sich außerdem noch, bei der Abstimmung als Stimmenzähler mitzuwirken.

Die Depesche, die diese günstige Wendung dem Staatsrate und dem in Leuk weilenden Kommissionspräsidenten Gentinetta mitteilte, wurde anfänglich nicht geglaubt. Ja. Gentinetta sprach offen die Vermutung aus, die Zermatter hätten sich mit Monnier, der mit den Oberwalliser Verhältnissen nicht vertraut sei, einen üblen Fastnachtsscherz erlaubt; denn bisher hätten die Zermatter immer erklärt, die Burgerschaft als solche besässe keine Petschaft, und nun seien plötzlich drei Siegel ausgehändigt worden 1). In Wirklichkeit aber hatte Zermatt (Monnier nannte dessen Bevölkerung "aussi calme et convenable que possible et j'ai l'intime conviction que rien ne pourra désormais vous être signalé de contraire" 2) drei Siegel ausgeliefert, eines aus der ältesten Zermatter Frühgeschichte datierend und einen Löwen nebst dem Titel "Pratoborni Vallis" tragend, das andere aus Napoleons Zeiten mit dem kaiserlichen Adler und dem Vermerk "Mairie de Zermatt (Département du Simplon)" und das dritte schließlich mit dem offiziellen Titel "Gemeinde-Verwaltung Zermatt, Kanton Wallis". Gentinetta behauptete zwar nachträglich, die Auslieferung der Siegel durch Zumtaugwald sei auf Druck des Instruktionsrichter von Visp, Clemenz, erfolgt, der mit einer Strafklage unter Anwendung von Artikel 138 des kantonalen Strafgesetzbuches gedroht habe 3). Artikel 138 verbietet einem abberufenen, suspendierten oder ersetzten Gemeindebeamten unter Androhung einer Buße von 200 Franken oder einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten das weitere Ausüben seiner Funktionen; die gleiche Strafe wird auch bei der Weigerung eines solchen Beamten, Siegel oder andere Objekte seiner früheren Amtsführung auszuhändigen, ausgesprochen.

<sup>4.</sup> Conto-Buch 1875, 5. 3 Siegel, 6. Summarbestand, Gemeindearchiv, Dossier "Einbürgerungen", A. Seiler, Akt 1. März 1889, und Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 69.

Brief Gentinettas an das Dep. des Innern vom 3. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 86.

<sup>2)</sup> Bericht Monniers an Staatsrat vom 1. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 84.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Brief Gentinettas an Staatsrat vom 6. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>91</sup>.

Nun hatte aber Taugwalder auch noch nach seiner Suspendierung, am 11. und 14. Februar, namens des Gemeinderates offizielle Schreiben an den Staatsrat gerichtet.

Wenn auch diese Drohung mit Artikel 138 des StGB. zur Auslieferung des Siegels mitgeholfen haben mag, so glauben wir doch eher, diese sei auf Rat von Advokat Winkler erfolgt. Da der Staatsrat in seiner Rekursantwort an das Bundesgericht erklärte, der Regieausschuß hätte die Urkunde nicht ausstellen können, weil ihm das Siegel fehlte, wollte Winkler in seiner Replik die Erklärung abgeben, man liefere das Siegel aus unter der Bedingung, daß dann gleich nachher der Regiezustand aufhöre unter Wahrung aller Rechte Zermatts Seiler gegenüber 1).

Die Großratswahlen verliefen in Zermatt unter der Leitung von Perrig und Monnier ruhig. Präsident Zumtaugwald erhielt mit Advokat Graven im Dorf die höchste Stimmenzahl als Vertreter in die oberste gesetzgebende Behörde<sup>2</sup>). Sogar das Fasnachtstreiben<sup>3</sup>), vor dem sowohl Gentinetta wie die übrigen Regisseure immer wieder gewarnt hatten, ging ohne Zwischenfall zu Ende. Da sich nun sämtliche Bücher in den Händen der Regieverwaltung befanden, kehrte Gentinetta am 7. März nach Zermatt zurück und begann mit der Ueberprüfung der Finanzverwaltung, wie sie der Beschluß des Staatsrates vorgesehen hatte<sup>4</sup>).

Die Ruhe im Dorfe war aber doch mit Spannung geladen; denn alles, sowohl Staatsrat wie Regiekommission und Zermatter Bevölkerung sah mit Interesse dem Urteil des Bundesgerichtes entgegen.

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber S. 255 in vorliegender Arbeit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Depeschen vom 3. und 4. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>87</sup>, <sup>88</sup>. Der "Fall Zermatt" blieb für die Großratswahlen nicht ohne Bedeutung; wenn auch Zumtaugwald im Dorfe Zermatt die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigte, versagten ihm besonders die Wähler im streng gläubigen Saastal wegen seiner "altkatholischen Korrespondenzen" die Gefolgschaft, und so wurde an seiner Stelle der Saaser Imseng gewählt. Vgl. "Walliser Bote" 1889, Nrn. 10, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Depesche vom 5. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 89.

<sup>4)</sup> Depeschen und Berichte Gentinettas an Staatsrat vom 6.—10. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>90</sup> bis <sup>95</sup>.







Die drei staatlichen Regiekommissare für Zermatt

Oben: Kantonsgerichtspräsident Peter Marie Gentinetta, Leuk Unten links: Großrat Ludwig Salzmann, Gerichtsschreiber, Naters

Unten rechts: Ständerat Dr. Gustav Loretan, Leuk



Ein paar Tage vor Beginn der Verhandlungen in Lausanne schrieb Kommissionspräsident Gentinetta 1) an das Regierungshaus in Sitten: "Rien de nouveau dans notre capitale, on se réjouit de la nommination de M. Zumtaugwald comme député. — Nous attendons avec impatience, vous n'en serez pas étonné, la fin de notre exil qui avec ce jour a déjà duré 51 jours!"

Am 22. März 1889 endlich wurde vom Bundesgericht der sehnlichst erwartete Entscheid gefällt.

### 10. Kapitel.

# Der Entscheid des Schweiz. Bundesgerichtes vom 22. März 1889. <sup>2</sup>)

Advokat Winkler reichte am 25. Januar namens der Gemeinde Zermatt beim Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs gegen den Beschluß der kantonalen Regierung vom 16. Januar ein. Am 7. Februar übersandte der Staatsrat dem Bundesgericht sein Memorial, nachdem ihm bereits eine Fristverlängerung von zwei Tagen zugebilligt worden war 3). Am 8. Februar erfolgte die Präsidialverfügung, welche, wie wir bereits gehört haben, die von Zermatt verlangte provisorische Aufhebung der Regie ablehnte. Durch verschiedene Fristverlängerungen, die man beiden Parteien für Replik und Duplik gewäh-

<sup>1)</sup> Brief vom 11. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b 96.

<sup>2)</sup> Dieser Entscheid wurde nicht veröffentlicht. Er findet sich im EBG., Bd. XV, 1889, unter der Nomenclatur "Zermatt c. Wallis" in "Verzeichnis der nicht publizierten Entscheide aus dem Jahre 1889"; dagegen enthält das "Journal des Tribunaux" (Revue de jurisprudence, Lausanne) in Nr. 18 vom Jahrgang XXXVII (Samstag, 4. Mai 1889) eine kurze historische Zusammenfassung des Einbürgerungsfalles von Zermatt und die Begründung des bundesgerichtlichen Urteils. — Auch im Archiv des Kantons Wallis und im Gemeindearchiv Zermatt sind Urteil und Denkschriften aus diesem Prozeß aufbewahrt. Wir werden auf sie jeweils hinweisen.

No. 15. Telegramm des Bundesgerichtspräsidenten an Staatsrat vom 5. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 78, und Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 15.

ren mußte, wurde die Hauptverhandlung auf den 22. März 1889 hinausgezögert.

Beide Parteien, vorab aber der Staatsrat des Kantons Wallis, bemühen sich, in der Einleitung ihrer Denkschriften ein genaues historisches Bild über den Hergang des Einbürgerungsfalles in den letzten 15 Jahren zu entwerfen und schon durch die Darstellung der Ereignisse ihren Standpunkt zu begründen. Da wir auf den vorhergehenden Seiten die Geschehnisse bis zum Jahre 1889 objektiv und unparteiisch wiederzugeben versuchten, können wir uns eine Würdigung der Tatsachenbestände ersparen. Wir werden uns auch in der Beleuchtung dieses Prozesses an das bisher angewandte Verfahren halten und die Argumente. Ueberlegungen und Schlüsse der beiden Parteien aus den Denkschriften, der umfangreichen Korrespnodenz und teilweise auch aus dem bundesgerichtlichen Dispositiv entnehmen. Da sich fast sämtliche im Archiv des Bundesgerichts befindlichen Akten im Doppel im Sittener Staatsarchiv oder auch im Zermatter Gemeindearchiv befinden, so können wir trotz des Veröffentlichungsverbotes von nicht publizierten Entscheiden des Bundesgerichtes den Rechtsstreit anhand der genannten Kopien ziemlich eingehend behandeln.

Die Denkschriften Zermatts sowohl, die den bereits genannten Advokaten Johannes Winkler in Luzern zum Verfasser hatten, wie auch die Memoriale des Kantons Wallis zeugen von reifem juristischem Können der Verfasser und stehen auf einem beachtlichen Niveau. Weil die Denkschriften des Staatsrates vorerst von Advokat Felix Clausen in Brig ausgedacht, dann vom Vorsteher des Departementes des Innern, de la Pierre, und wohl auch von Staatsrat Leo Luzian von Roten in klassische Form gegossen wurden, wobei auch Dr. Cropt von der Sittener Rechtsschule als juristischer Berater mitgewirkt haben mag, sind die Entwürfe, Auszüge, Uebersetzungen — der Kanton Wallis antwortete auf die in deutscher Sprache abgefaßten Schriften Winklers in französischer Sprache — in zahlreicher Menge vorhanden. Es mag noch erwähnt werden, daß sich in diesem Rechtsstreit Persönlichkeiten wie Cropt 1, der Schöpfer des

Dr. Bernard Etienne Cropt (1798—1896), Universitätsstudien in Chambéry, Leiter der Rechtsschule in Sitten. "Il enseigna, chose inouïe, —

Walliser Zivilgesetzbuches, Leo Luzian von Roten <sup>1</sup>), der Walliser Nationaldichter und hervorragende Staatsmann, Staatsrat de Chastonay in Siders, und vor allem Winkler <sup>2</sup>) und Clausen <sup>3</sup>) begegneten, die später beide ins Bundesricht gewählt wurden.

### Der Standpunkt Zermatts 1).

1.

In seiner Botschaft vom 24. November 1888 an den Großen Rat suchte der Staatsrat die von ihm anbefohlene polizeiliche Besetzung Zermatts zu rechtfertigen und konstatierte, daß Seiler trotz der frühern Beschlüsse tatsächlich noch immer nicht

avec égale compétence, le droit romain, le droit civil et le droit pénal" (Guex, La Suisse au XIX<sup>e</sup> Siècle). 1842 publizierte er "Elementa juris Romano-valesii" und 1860 "La Théorie du Code civil valaisan" (2 Bde.); s. Bertrand, Le Valais, S. 219 ff.

Leo Luzian von Roten (1824—1898), Walliser Dichter und Staatsrat. Wird wegen seines Liedes "Nennt mir das Land so wunderschön . . . " vom Walliser Volk als Nationaldichter verehrt. Entstammt einer alten Adelsfamilie aus Raron, die dem Lande manchen vorzüglichen Magistraten gestellt hat. Mittelschule im Jesuitengymnasium in Brig. Hier eines der ersten Mitglieder des Schweiz. Studentenvereins. 4 Semester Rechtsstudien in München. Absolviert an der Rechtsschule in Sitten das Notariat. Schriftleiter des konservativen "Walliser Wochenblattes" (später "Walliser Bote"), Prof. der deutschen Literatur am Gymnasium in Sitten. 1857—1859 Ständerat, 1860—1870 machte er als Major die Grenzbesetzung mit. 1876 Staatsrat, Chef des Militär- und Erziehungsdepartementes. Werke: Der Polen Opfertod (Drama), Die letzten Ritter auf Gubing (Epos), Wiederklänge aus dem Rhonetal (Gedichte), Liebe und Pflicht (Novelle), der Morgen in Kyffhäuser, Biographie über den Walliser Kunstmaler Raphael Ritz.

Vgl. Biographie von Leo Luzian von Roten von Rektor Albert Schnyder im "Walliser Jahrbuch" 1933.

- <sup>2</sup>) Dr. Johannes Winkler, Luzern (1845—1918). Redaktor des radikalen "Luzerner Tagblattes", Anwalt, Mitglied kommunaler Behörden, Großrat, führender Freisinniger, Rechtskonsulent der Gotthardbahngesellschaft in besonders kritischen Zeiten, 1893—1903 Bundesrichter, 1901—1902 Präsident des Bundesgerichtes, 1903—1908 Direktor des Zentralamtes für internationalen Eisenbahnverkehr.
- 3) Vgl. Biographie Clausens auf S. 97 3) in vorliegender Arbeit.
- 4) Diese Rekursschrift findet sich unter A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 67; Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 1.

als Burger angenommen sei. In der gleichen Botschaft bemerkte der Regierungsrat, es hätte als Exekutionsmaßregel gegen die Gemeinde auch Art. 43, Ziff. 8, der Kantonsverfassung, d. h. die Amtseinstellung der Gemeindebehörden, in Frage kommen können; sofort fügte aber der Staatsrat bei, daß diese Maßnahme außer Betracht falle, und er gab die Gründe dafür an. Er beantragte dem Großen Rate den Beschluß, daß der Staatsrat beauftragt sei, Seiler an Stelle der sich weigernden Gemeinde die Burgerurkunde auszustellen.

Der Große Rat beschloß dann am 30. November in Abweichung des staatsrechtlichen Antrages, daß der Regierungsrat sich an Art. 43, Ziff. 8, der Verfassung halten solle und zwar durch "Unter-Regie-Stellung" der Gemeinde Zermatt, damit Seiler ein Bürgerdiplom ausgestellt werde. Die ganze Tendenz des Großen Rates ging also einzig auf Ausstellung einer Burgerurkunde für Alexander Seiler. Im Sinne dieser Tendenz hat denn auch der Staatsrat in seinem Beschlusse vom 16. Januar (Ziff. 4, Alinea 2) verfügt, daß, wenn die Gemeinde die Urkunde nicht ausstelle, dies durch den Regieausschuß zu geschehen habe. Und doch hat der Staatsrat gleichzeitig mit diesem Beschlusse vom 16. Januar und in der nämlichen dispositiven Serie dem Gemeinderat von Zermatt in allen seinen Amtsverrichtungen eingestellt.

Dies ist in jeder Richtung unzulässig und verfassungswidrig, denn

a) darf wegen einer Bürgeraufnahme oder -nichtaufnahme gegen den Gemeinde- bezw. Burgerrat keine Maßregel erlassen werden. Der Burgerrat hat sich mit den Burgeraufnahmen nicht zu befassen. Diese fallen nicht in seine Kompetenz. Vielmehr verfügt nach Art. 60 K.V. die Burgerversammlung über die Aufnahme von neuen Burgern. Burgerversammlung und Burgerrat aber sind zwei von einander verschiedene Körperschaften. Es ist weder in der Verfassung noch im Gesetz über die Gemeindeverwaltung etwas gesagt, daß etwa der Burgerrat für die Burgerversammlung Urkunden auszustellen hätte. Demnach hat der Burgerrat nicht nur keine Pflicht, sondern auch kein Recht, Seiler die Burgerurkunde auszustellen. Art. 43,

Ziff. 8, der Kantonsverfassung ermächtigt den Staatsrat nicht zur Suspendierung von Verwaltungsbehörden, wenn diese sich weigern, konstitutionell illegalen Befehlen zu gehorchen. Will der Staatsrat wegen Nichtbefolgung von Befehlen, die ohne konstitutionelle Grundlage sind, eine Gemeindebehörde im Amt einstellen, so ist dies ein rechtlich nicht zu rechtfertigender Eingriff in die verfassungsgemäß in den Art. 56—68 garantierte Gemeindeautonomie und eine Verletzung der Verfassung selbst;

b) geht aus dem Beschlusse des Staatsrates unmittelbar hervor, daß die ganze Amtseinstellung mit ihren schweren Folgen nutzlos ist. Der Staatsrat hat den Regieausschuß angewiesen, die Urkunde auszustellen. Um etwas Anderes handelt es sich ja "bei der ganzen Kraftanstrengung der Walliser Staatsgewalt nicht. Wozu denn noch eine über die Anweisung zur Urkundenausstellung hinaus gehende Amtsinterdiktion, die auch gar nicht im Sinne des Großen Rates lag? Aber als was qualifiziert sich diese weitergehende Interdiktion? Wiederum als Verletzung der Gemeindeautonomie und zudem als rein vexatorische Willkür, — um nicht noch schärfere Ausdrücke zu gebrauchen, und damit auch als Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (Die Rechtswirksamkeit einer vom Regierungsausschusse ausgestellten Burgerurkunde wäre allerdings eine andere und offene Frage)".

2.

Winklers zweites Argument, das er nur "ergänzend" anführt, ist, wie wir aus der Antwort des Staatsrates ersehen werden, ein Fehlgriff.

Nach seiner Meinung kann bei einer Amtseinstellung im vorliegenden Falle nur der Burgerrat, nicht aber der Gemeinderat in Mitleidenschaft gezogen werden. Zermatt hat einen Gemeinderat (Art. 62 K.V.) und einen Burgerrat (Art. 63 K.V.). Jener ist die Behörde der Einwohnergemeinde, dieser die der Burgergemeinde. Den Gemeinderat berührt der ganze Burgerrechtshandel in keiner Weise. "Wegen dieses Handels auch ihn in seinen Verrichtungen einzustellen, auch ihm die Protokolle, Bücher und Siegel wegzunehmen, ist wiederum der eklatanteste Willkürakt und Verfassungsbruch. Hieran kann selbst der Um-

stand, daß der Gemeinderat und Burgerrat dermalen zufällig (dieses Wort wird nachher in der Begründung des bundesgerichtlichen Urteils unterstrichen) aus den gleichen Personen bestehen, nichts ändern."

3.

Schließlich will Winkler nochmals nachweisen, daß die Beschlüsse von 1874 materiell unrichtig waren. Er nimmt auf das damalige Rekursmemorial von Fürsprecher Brunner und auf den bundesrätlichen Rekursentscheid Bezug. Der deutsche offizielle Verfassungstext lasse die Burgerversammlung über die Aufnahme von Burgern verfügen, auch wenn die französische Fassung bloß von deliberieren spreche, das sowohl decisive wie beratschlagende Bedeutung habe. Der bundesrätliche Entscheid habe denn auch merkwürdigerweise selbst da, wo er den deutschen Text erwähnt, den Ausdruck "verfügt" sorgfältig vermieden und dafür das Wort "deliberiert" gebraucht. Wenn er den Ausdruck "verfügt" angewendet hätte, wie er wirklich in der Verfassung steht und stand, so hätte er notgedrungen die Inkonstitutionalität der staatsrechtlichen und großrätlichen Beschlüsse anerkennen müssen.

Daß durch das bloße Aufsichtsrecht des Staatsrates über die Gemeindeverwaltung (Verfassung von 1852: Art. 58; Verfassung von 1875: Art. 67) die den Gemeinden garantierten einzelnen Verfassungsrechte nicht aufgehoben sind oder aufgehoben werden können, versteht sich von selbst.

Wie der Staatsrat in seiner Botschaft vom 24. November 1888 selber konstatiert hat, ist die seilersche Einbürgerungsfrage immer noch eine offene (dies ist umsomehr der Fall, als seit den Beschlüssen von 1874 eine neue Verfassung erlassen worden ist). Der Gemeinde Zermatt sollen alle bezüglichen Rechte gewahrt sein. Winkler bezieht aber jene Frage nicht in das gegenwärtige Verfahren ein. In dem einen Verfahren ist die Gemeinde Partei, in dem andern, dem gegenwärtigen, der Gemeinderat. Im gegenwärtigen Falle soll nur "der gegen die Gemeindeverwaltung bewerkstelligten verfassungswidrigen Unterdrückung" ein Ende gemacht werden.

Nach Art. 44 ist der Staatsrat für seine Beschlüsse verantwortlich. Die unmittelbare Folge des bundesgerichtlichen Aufhebungsbeschlusses wird sein, daß alle in dieser Sache ergangenen und ergehenden Kosten und sonstigen Folgen auf den Staatsrat bezw. auf den Staat Wallis fallen.

#### Die Antwort des Staatsrates des Kantons Wallis.

Der Staatsrat des Kantons Wallis ging sehr gut vorbereitet in den Prozeß. Das beweist schon die große Zahl von Brouillons, die zu den Denkschriften gemacht wurden und im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Neben den verschiedenen "Notes pour le premier et second mémoire" finden wir kurze Auszüge von Winklers Argumentation oder auch deren Uebertragung ins Französische, Zusammenfassungen der hauptsächlich anzuwendenden Gesetzesartikel oder auch eine knappe Umreissung des Objektes"). In erster Linie ist diese Gedankenvielheit wohl einer engern Zusammenarbeit zwischen Clausen, Cropt, von Roten, de Chastonay und dem Chef des Departementes des Innern entsprungen.

Schließlich schälten sich aus dieser großen Zahl von Vorentwürfen zwei Denkschriften heraus. Das erste <sup>2</sup>), dem Bundesgericht undatiert <sup>3</sup>) eingereichte Memorial hatte bloß die Widerlegung einer durch Präsidialverfügung zu erwirkenden provisorischen Aufhebung der Regie zum Gegenstand; das zweite ging auf die von Winkler behauptete Inkonstitutionalität des Staatsratsbeschlusses vom 16. Januar ein. Wir wollen versuchen, aus diesen beiden sehr umfangreichen Denkschriften den Standpunkt des Staatsrates darzulegen; aber auch die jeweiligen vorherigen Ueberlegungen der staatsrätlichen Juristen

<sup>1)</sup> Vgl. A.V. I, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 71, 72, 75, 76, 90, 94, 95.

<sup>2)</sup> Erste Denkschrift: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a 75.

<sup>3)</sup> In der Präsidentenverfassung des Bundesgerichtspräsidenten vom 8. Febr. 1889 (Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 24, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a 77) heißt es: "Der Staatsrat verlangt mit Zuschrift ohne Datum . . . "

seien berücksichtigt, wie sie uns aus den noch vorhandenen Brouillons zu Tage treten. Auf die ausführliche Beschreibung des Tatbestandes gehen wir nicht ein. Sie deckt sich größtenteils mit unsern historischen Ausführungen und ist im großen und ganzen die Wiedergabe der staatsrätlichen Botschaft an den Großen Rat vom 24. November 1888. Der historische Rückblick des Staatsrates auf die fünfzehn vergangenen Jahre legt sein Hauptgewicht auf die früheren Entscheidungen, die zu Ungunsten Zermatts ausfielen, besonders auf jene des Bundesrates, die im Vorgehen des Staatsrates weder eine Verletzung von Artikel 10 des Burgergesetzes von 1870 oder von Art. 51 der Kantonsverfassung noch sonstiger verfassungsgemäß garantierter Gemeinderechte erblickte. Dieser historischen Darstellung liegen auch bereits Berichte der entsandten Regiekommission zugrunde. Im übrigen sind die Argumente der Kantonsregierung in Kürze folgende:

1.

Der Beschluß vom 16. Januar 1889, durch den die Gemeinde Zermatt unter Regie gestellt wurde, ist verfassungsgemäß. Dies ergibt sich völlig aus dem Sinn und Text von Art. 43, Ziff. 8, der Kantonsverfassung 1).

Denn die einzige Frage, die sich hier mit Bezug auf Art. 59 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege stellt, lautet: Beraubt dieser Beschluß die Gemeinde Zermatt ihrer verfassungsgemäß garantierten Rechte? Diese Frage muß verneint werden. Es wird zugegeben, daß Artikel 56 ff. der Kantonsverfassung Dispositionen betreffend die Verwaltung einer Gemeinde enthalten, aber die Autonomie dieser Verwaltung ist im vorliegenden Falle nicht nur durch das Burgergesetz von 1870, sondern auch ganz allgemein durch die Befug-

Artikel 43, Ziffern 7, 8, der K.V. von 1875 lautet: "Er (Staatsrat) überwacht die untergeordneten Behörden und erteilt Weisungen für alle Verwaltungszweige.

Er kann die Verwaltungsbehörden, welche sich weigern, seine Befehle zu vollziehen, in ihren Amtsverrichtungen einstellen, muß aber dem Großen Rat in dessen nächster Session darüber Bericht erstatten". K.V. 1875, Sammlung Bd. XII, S. 156.

nisse eingeschränkt, die Art. 43, Ziff. 7 und 8, dem Staatsrate einräumt.

Die Gemeindebehörden von Wallis haben von der Verfassung beileibe nicht die Zusicherung, daß sie nicht suspendiert werden können, im Gegenteil, sie werden durch Artikel 43 daran gemahnt, daß sie bei einer Weigerung, die Befehle der Regierung auszuführen, im Amte eingestellt werden können.

2.

Die Behauptung der Gegenpartei, die totale Regie sei weder opportun noch legal, wird zurückgewiesen. Es liegt nach Artikel 43 der Verfassung in der Befugnis des Staatsrates — sie wird durch Artikel 43 in keiner Weise eingeschränkt -, gegebenenfalls eine Teilregie oder eine totale Amtseinstellung anzuordnen; der Große Rat hat hierüber nichts entschieden. Er beschloß bloß, daß der Gemeinderat selbst oder, bei dessen Weigerung, der Regieausschuß das Recht habe, eine Burgerurkunde auszustellen. Im übrigen kann der Staatsrat auch ohne vorherige Bevollmächtigung durch den Großen Rat eine partielle oder totale Regie anordnen. Er ist nach Artikel 43 einzig dazu verpflichtet, nach der Suspendierung einer Behörde dem Großen Rat darüber zu referieren. Somit hätte der Große Rat dem Staatsrat die Befugnis, über eine Gemeinde eine partielle oder totale Regie zu verhängen, gar nicht absprechen können, weil diese Befugnis durch die Verfassung garantiert ist.

Der Staatsrat suspendierte dann den Gemeinderat, nicht nur um ein legales Burgerdiplom durch den Regieausschuß zu erhalten, sondern auch um die Rechnungen der Gemeinde und der Burgerschaft zu bereinigen, die sich in einer "bedauernswerten Unordnung" befinden. Der Staatsrat wird hierüber dem Großen Rate in der nächsten Maisession Bericht erstatten.

Es wäre aber auch falsch, anzunehmen, die ganze Amtseinstellung habe als einzigen Zweck die Auslieferung der Urkunde gehabt. Der Große Rat wollte vielmehr — und das wird jeder zugeben, der den Verhandlungen beigewohnt hat — der Gemeinde Zermatt härtere Strafmaßnahmen zuerkennen als die staatsrätliche Botschaft, weil alle angewandten Mittel, selbst die polizeiliche Besetzung des Dorfes, versagt hatten.